



Kommunaler Inklusionsplan für Kölner Schulen 3.0 (2019)



Die Oberbürgermeisterin

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis

Titel: lassedesignen und Tsend-Ayush – stock.adobe.com

Gestaltung und Druck

Zentrale Dienste der Stadt Köln

13-US/IV/002-20/300/04.2020

Inhalt

Vorwort	4
1 Das Recht auf inklusive Bildung	6
1.1 Auftragslage	6
1.2 Umsetzung in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und Köln	7
1.2.1 Deutschland	7
1.2.2 Nordrhein-Westfalen	12
1.2.3 Köln	17
1.3 Herausforderungen für die kommunale Planung	22
2 Kommunale Inklusionsplanung für Kölner Schulen (2019–2023)	25
2.1 Herausforderungen und Schwerpunkte	25
2.2 Das 10-Punkte-Maßnahmenpaket	28
(1) Aufbau und Weiterentwicklung von regionalen Unterstützungszentren und -strukturen	28
(2) Inklusion als Handlungsfeld in der Regionalen Bildungslandschaft ..	29
(3) Weiterentwicklung des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion Köln ..	30
(4) Weiterentwicklung des Elternberatungsnetzwerks Inklusion Köln ..	31
(5) Einrichtung einer kommunalen Elternberatung	32
(6) Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen	33
(7) Bewusstseinsbildung – Öffentlichkeitsarbeit	41
(8) Zwischenbilanz 2023 und Fortschreibung 2024	42
(9) Gremienarbeit	42
(10) Inklusionsmonitoring	43
2.3 Gegenüberstellung der Maßnahmenpakete 2015 und 2019	44
3 Materialien „Praxisblick“	45
4 Literatur und Dokumente	48
5 Abkürzungsverzeichnis	52
6 Verzeichnis der Anlagen	52
7 Anlagen	53
8 Zusammenfassung in leichter Sprache	78

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Bildung ist für alle Menschen ein entscheidender Schlüssel zur Entwicklung der Persönlichkeit, individueller Lebenschancen und gesellschaftlicher Teilhabe. Sie ist grundlegend für den sozialen Zusammenhalt sowie die wirtschaftliche Entwicklung und somit ein wichtiger Rohstoff für die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt.



Inklusive Bildung ist Bildungsgerechtigkeit und heißt alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen an den Kölner Schulen willkommen zu heißen; bedeutet Vielfalt als Bereicherung für die (Lern-)Gemeinschaft zu erleben und den jungen Menschen ein Lernumfeld zu bereiten, in dem sie gemeinsam ihre individuellen Bildungschancen bestmöglich ausschöpfen können. Inklusive Bildung heißt also auch, die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt zu stärken.

Die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung setzt einen tiefgreifenden Wandel des deutschen Bildungssystems voraus, für den viele notwendige Rahmenbedingungen auch aufgrund der Komplexität der Aufgabe noch nicht vereinbart sind. Ich setze mich dafür ein, die kommunalen Handlungsräume im Kontext inklusiver Bildungssysteme auszuleuchten und den Wandel für Köln mitzugestalten.

Die zweite Fortschreibung des kommunalen Inklusionsplans für Kölner Schulen zeigt in ihrem 10-Punkte-Maßnahmenpaket Gestaltungsmöglichkeiten aus, die sich den kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zum Beispiel bei der Förderung von Netzwerkarbeit, der Steuerung kommunaler Bildungsressourcen und der Bewusstseinsbildung eröffnen.

Ich bedanke mich bei allen Menschen, die sich dem Thema verpflichtet fühlen, sich mit Ausdauer und Kreativität für mehr Bildungsgerechtigkeit in unserer Stadt engagieren, und denen, die die Arbeit des verwaltungsinternen Lenkungskreises Inklusion durch ihre Erfahrungsberichte und Analysen sehr bereichert haben. Außerdem danke ich den Mitgliedern des Kölner Expertinnen- und Expertenbeirats Inklusion auch dafür, die Entstehung der vorliegenden Planung mit viel Fachexpertise konstruktiv begleitet zu haben, und der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft für die fachliche und finanzielle Begleitung eines Praxisprojekts zum Thema multiprofessionelle Kooperation an einer Kölner Grundschule.



Robert Voigtsberger
Beigeordneter für Bildung, Jugend und Sport

1 Das Recht auf inklusive Bildung

1.1 Auftragslage

Die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (UN-BRK, 2008)¹ ist das **erste rechtlich bindende Instrument** (für Deutschland seit seinem Beitritt im Frühjahr 2009), das einen Verweis auf das **Konzept von hochwertiger inklusiver Bildung** enthält.² Sie formuliert in Artikel 24 das Recht aller Menschen auf inklusive Bildung und verpflichtet Deutschland zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems, das alle Menschen mit und ohne Behinderungen optimal fördert und Menschen nicht wegen ihrer Behinderung ausgrenzt.

Um das individuelle Recht auf Bildung im Sinne der Konvention einzulösen, gilt die Zielvorgabe, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung **Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht** an Grundschulen und weiterführenden Schulen erhalten sollen und **angemessene Vorkehrungen im Einzelfall** getroffen werden müssen.³

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss) stellt klar, dass das **Recht auf inklusive Bildung ein Recht aller Lernenden** ist: „Alle Mitglieder der Lerngemeinschaft werden gleichermaßen willkommen geheißen und Vielfalt im Hinblick unter anderem auf Behinderung, Rassenzuschreibung, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Sprachkultur, Religion, politische oder sonstige Ansichten, nationale, ethnische, indigene oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt, Alter oder sonstigen Status wird geachtet. Alle Lernenden müssen sich geschätzt, respektiert und einbezogen fühlen und das Gefühl haben, gehört zu werden.“⁴

Auch betont der UN-Fachausschuss, dass die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung als transformativer Prozess im Rahmen einer systemischen Reform zu begreifen ist, die einen **tiefgreifenden Wandel der Bildungssysteme** nach sich

1 Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist.

2 UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016), Seite 6

3 Deutsches Institut für Menschenrechte (2011), Seite 1 f.

4 UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016), Seite 6

ziehe. Dafür müsse die Politik die Rahmenbedingungen, vor allem **Gesetze, Konzepte und Finanzierung, aber auch Bildungs- und Ausbildungsinhalte, Lehrmethoden, Strukturen und Strategien anpassen**.⁵

Ein inklusives Bildungssystem ist Kernelement einer chancengleichen Bildung für alle Menschen und außerdem Teil der **Agenda 2030 der Vereinten Nationen**. Die Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen ist ein zentrales Element der UN-BRK und der Agenda 2030.⁶

Die Vertragsstaaten der UN-BRK sind nach Artikel 35 der Konvention verpflichtet, **Staatenberichte** zum Umsetzungsstand einzureichen. Geprüft werden die Staatenberichte vom jeweiligen UN-Fachausschuss.

Die **Monitoring-Stelle Deutschland UN-Behindertenrechtskonvention** (Monitoring-Stelle) wurde 2009 beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eingerichtet und ist beauftragt, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Konvention zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der UN-BRK durch sämtliche staatliche Stellen in **Deutschland** konstruktiv wie kritisch zu begleiten (Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK). Seit März 2017 hat die Monitoring-Stelle die Begleitung und Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in Bezug auf **Nordrhein-Westfalen** intensiviert. Um dies zu ermöglichen, haben das Land NRW und das DIMR auf der Grundlage des § 11 des Inklusionsgrundgesetzes NRW (IGG NRW) einen Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das DIMR ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands und wurde im Jahr 2001 auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages als gemeinnütziger Verein gegründet.⁷

1.2 Umsetzung in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und Köln

1.2.1 Deutschland

2015 hat Deutschland im Rahmen der **1. Staatenprüfung (2015)** erstmalig über die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung berichtet und wurde vom zuständigen UN-Fachausschuss überprüft und bewertet. Die

⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (Jan. 2019), Seite 34

⁶ Deutsche UNESCO (2018), Seite 3

⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), Seite 3

Ergebnisse hat der UN-Fachausschuss in seinen **Abschließenden Bemerkungen** veröffentlicht. Darin haben die Expertinnen und Experten des Ausschusses Probleme bei der Umsetzung aufgedeckt, Kritikpunkte benannt und Empfehlungen formuliert. Vor allem zeigte man sich besorgt darüber, dass der Großteil der Lernenden mit Behinderungen segregierende Förderschulen besuchte, und empfahl Deutschland:

- umgehend einen Zeit-Maßnahmen-Plan zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
- das segregierte Schulwesen zurückzubauen;
- sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind;
- die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen sicherzustellen.⁸

2016 hat der UN-Fachausschuss in seinen **Allgemeinen Bemerkungen (2016)** die Anforderungen an die Umsetzung der UN-BRK erneut dargestellt und deutlich gemacht, dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems nicht erfüllen. **Ohne einen Plan, wie die Sonderstrukturen überwunden werden können, stehe ein dauerhaftes Elternwahlrecht mit der UN-BRK nicht im Einklang, weil das Recht auf inklusive Bildung ein Recht des Kindes sei und nicht der Eltern.** Die Etablierung eines inklusiven Schulsystems fällt in Deutschland seit 2009 in die staatliche Verantwortung. Dementsprechend sei der **Systemwechsel eine politische Fragestellung und könne nicht dem Elternwillen überantwortet werden.**⁹

Das Bundeskabinett hat in der zweiten Auflage des **Nationalen Aktionsplans** zur UN-BRK (2016) für insgesamt 13 Handlungsfelder flankierende Maßnahmen auf der Bundesebene verabschiedet; dies waren für das Thema Bildung die folgenden Handlungsschwerpunkte:¹⁰

8 UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015), Seite 11

9 Deutsches Institut für Menschenrecht (2017), Absatz „Allgemeine Bemerkung des UN-Ausschusses“

10 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), Seite 51

- Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften
- Verbesserung der Kenntnisse über Gelingensbedingungen von inklusiver Bildung
- Stärkere Implementierung der Teilhabeforschung in Deutschland
- Verbesserung der Datenlage zur Teilhabeberichterstattung

2019 hat der Bund angekündigt, die inklusive Bildung deutlich stärker zu unterstützen. Für 2019 plant er, Forschungsvorhaben mit knapp 7,98 Millionen Euro zu fördern, die sich mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte für inklusive Bildung befassen (2017: 312.569 Euro, 2018: 7,62 Millionen Euro).¹¹

Der Bildungsbereich ist ganz überwiegend den Ländern zugeordnet und das Recht auf inklusive Bildung findet in den novellierten **Schulgesetzen der Länder** zunehmend Niederschlag. Indes unterscheiden sich die konkreten Umsetzungen und die Umgestaltung der bisherigen Schulsysteme deutlich voneinander. Dies gilt in Bezug auf die gesetzliche Verankerung des **Vorrangs des Gemeinsamen Lernens** vor dem Besuch einer Förderschule, des **Ressourcenvorbehaltes** (Feststellung/Nachweis, dass die erforderlichen Ressourcen für Gemeinsames Lernen vorhanden sind), des **Angebotes für zieldifferentes Lernen** (Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Schulformen) und für das **Mitspracherecht der Erziehungsberechtigten**.¹²

Eine Vorreiterrolle bei der Anpassung der schulgesetzlichen Grundlagen an die Anforderungen inklusiver Bildung nehmen Hamburg (expliziter Rechtsanspruch verbunden mit dem Verzicht auf einen Ressourcenvorbehalt) und Bremen (weitgehende Abschaffung der Förderschulen und des Ressourcenvorbehaltes) ein. Mit Einschränkungen gilt dies auch für Niedersachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz. Eine zweite Ländergruppe (darunter NRW) sieht den Vorrang der inklusiven Beschulung – allerdings verbunden mit einem Ressourcenvorbehalt – vor und eine dritte Ländergruppe (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) verzichtet auf den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts und bezieht sich auf den Ressourcenvorbehalt.¹³

Gemessen an der Veränderung der **Exklusionsquoten** (Anteil der Förder-schülerinnen und Förderschüler an allen Lernenden der Jahrgangsstufen 1 bis 10)

¹¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (März 2019), Seite 32

¹² Klemm (2015), Seite 17

¹³ Lange (2017), Seite 24

vom Schuljahr 2008/09 zum Schuljahr 2016/17 haben sich vor allem Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg dem Inklusionsziel der UN-Konvention angenähert. Im Schuljahr 2016/17 besuchten in **Bremen** nur noch **1,2 %** der Schülerinnen und Schüler eine Förderschule (**Schleswig-Holstein: 2,1 %, Hamburg: 3,1 %, Niedersachsen 3,4 %**).¹⁴

Die **Monitoring-Stelle** legt in ihren **Positionen zur inklusiven Bildung in Deutschland (2017)**¹⁵, die anlässlich der nächsten Staatenprüfung 2018 bis 2020 formuliert wurden, dar, aus welchen Gründen die Inklusionsentwicklung an deutschen Schulen ins Stocken geraten ist:

- Die Größe der Aufgabe wurde unterschätzt, was vielfach zu einer Überforderung der Beteiligten geführt hat.
- Die für die Transformation des Systems erforderlichen staatlichen Planungs- und Steuerungsleistungen wurden in vielen Bundesländer nicht hinreichend erbracht.
- Es ist nicht hinreichend gelungen, das Vertrauen der Menschen (vor allem der Lernenden, Eltern, Lehrkräfte und anderer Berufsgruppen) in den Systemwechsel und die Bereitschaft zur Veränderung zu stärken.
- Handwerkliche Fehler bei der Konzeptionierung und Umsetzung der schulischen Inklusion sowie das Fehlen der nötigen finanziellen und personellen Ressourcen.
- Die Qualifizierung der Fachkräfte der Schulen ist vielerorts nicht aufgabengerecht erfolgt.
- Über die Delegation politischer Grundsatzentscheidungen auf die Eltern (durch die politische Konstruktion des Elternwahlrechts) wird der kostspielige Erhalt zweier Systeme befördert.
- Das gegliederte Schulsystem exkludiert per se und stellt eine große strukturelle Hürde dar.

Gleichwohl verweist die Monitoring-Stelle auf die vielen in Deutschland inklusiv arbeitenden Schulen, die hervorragend funktionieren. Es existiere eine **Vielzahl an Modellen für gute, inklusive Bildung** – auch wenn sie oft wenig bekannt sind. Einige dieser Leuchttürme und neuen überzeugenden Ansätze werden mit dem seit 2009 ausgelobten Jakob-Muth-Preis gewürdigt.

¹⁴ Klemm (2018), Seite 11

¹⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2017)

Auch die **Deutsche UNESCO-Kommission** (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) urteilt in ihrer **Resolution „Für eine inklusive Bildung in Deutschland“** (2017)¹⁶ anlässlich der **Bildungsagenda 2030**, dass das deutsche Bildungssystem trotz vieler Fortschritte noch weit davon entfernt ist, inklusive Bildung für alle Menschen zu verwirklichen. Sie hat Bundestag und Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert:

- ein mit Ländern und Kommunen abgestimmtes und mit ausreichend Ressourcen versehenes Programm zur Förderung der inklusiven Bildung aufzulegen (unter anderem Unterstützung regionaler Netzwerke sowie bauliche Maßnahmen für Barrierefreiheit und gute räumliche Voraussetzungen);
- die Forschung zu inklusiver Bildung zu fördern und sich insbesondere dem Thema Qualität zu widmen.

Die Länder werden aufgefordert:

- gemeinsam Standards für die Umsetzung inklusiver Bildung zu entwickeln (unter Berücksichtigung der UN-BRK und der Kommentare des UN-Fachausschusses);
- Konzepte für die planvolle Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen zu erstellen und umzusetzen;
- Lehrkräfte durch multiprofessionelle Teams in ihrer Arbeit zu unterstützen;
- inklusive Bildung als verpflichtenden Bestandteil der Aus- und Fortbildung für alle pädagogischen Berufe vorzusehen;
- regionale Inklusionsnetzwerke zu fördern, welche Bildungseinrichtungen mit kommunalen Institutionen und der Zivilgesellschaft verbinden;
- gemeinsam mit Arbeitgebern und Arbeitsverwaltung die Berufsorientierung und die Übergänge in die Ausbildung und den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Abgeleitet aus der Resolution (2017) hat der **Expertenkreis Inklusive Bildung der Deutschen UNESCO-Kommission (2018)** die folgenden sechs Empfehlungen erarbeitet, die einen Beitrag dazu leisten, die nächsten notwendigen Schritte in der inklusiven Bildung zu gehen:

- **Einen langfristigen Planungsrahmen für ein inklusives Bildungssystem schaffen** (gemeinsamer Planungsrahmen von Bund, Ländern und Kommunen, der die materiellen, räumlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen an allen Bildungseinrichtungen konkretisiert)

¹⁶ Deutsche UNESCO-Kommission (2017)

- **Schulen mit einer verlässlichen pädagogischen Grundausstattung versehen** (multiprofessionelle pädagogische Grundausstattung für die Bereiche Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigung, orientiert an Gesamtzahl der Lernenden, gegebenenfalls modifiziert nach sozialen Messwerten)
- **Förderschulen zu Förderzentren entwickeln** (die Übernahme der Funktionen der spezifischen Beratung, Medienpflege, Fortbildung und Kommunikation soll eine wohnortnahe und erfolgreiche inklusive Beschulung ermöglichen; zugleich Einrichtung außerschulischer, multiprofessionell besetzter Beratungs- und Unterstützungszentren, die die inklusive Schulentwicklung unterstützen und eine unabhängige Diagnostik und inklusive Hilfeplanung ermöglichen)
- **Multiprofessionalität in der inklusiven Bildung strukturell verankern** (die Verteilung der landesbezogenen und kommunalen Ressourcen sollte die sozialräumliche Situation und Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigen; Entwicklung klarer Aufgabenprofile als Handlungsorientierung; Schulbegleitung gebündelt in Kooperation mit einem Anbieter und auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes)
- **Die inklusiven Bildungsanstrengungen extern begleiten** (Benennung von Inklusionsbeauftragten auf der Ebene der Einzelschule, des Schulverbundes, der Kommune)
- **Den Ganzttag als Form inklusiven Lernens fördern** (kulturelle, soziale, umweltbezogene, berufsbezogene, sportliche, künstlerische und therapeutische Angebote)¹⁷

Im Rahmen der nun anstehenden **2. Staatenprüfung** wird **Deutschland** erneut über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichten und vom UN-Fachausschuss unter besonderer Berücksichtigung seiner Empfehlungen (siehe „Abschließende Bemerkungen“ und „Allgemeine Bemerkungen“) sowie der Berichte der Monitoring-Stelle überprüft und bewertet werden.

1.2.2 Nordrhein-Westfalen

In NRW wurden mit dem **9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW (2013)** die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen gesetzlich verankert. Demnach sollte Lernenden mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden. Allerdings wurde das individuelle Recht der

¹⁷ Deutsche UNESCO-Kommission (2018)

Kinder und Jugendlichen durch den **Ressourcenvorbehalt** und das **Elternwahlrecht** eingeschränkt.

Das Land gewährt den Gemeinden und Kreisen – in Anerkennung der Konnexitätsrelevanz – einen finanziellen Ausgleich für Belastungen in den Bereichen Errichtung, Bewirtschaftung, Unterhaltung und Ausstattung der erforderlichen **Schulgebäude, Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten** (Schulträgeraufgaben gemäß § 94 SchulG), die infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes entstehen. Zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch **nicht lehrendes Personal der Kommunen** (zum Beispiel durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) wird darüber hinaus – indes ohne Anerkennung der Konnexitätsrelevanz – im „**Korb 2**“ (§ 2 Weitere Leistungen des Landes) eine jährliche Inklusionspauschale gewährt. Die ursprüngliche Höhe der Zuwendungen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes mehrfach verändert und beläuft sich für das Schuljahr 2019/20 auf 20 Millionen Euro (Schuljahr 2014/15: 25 Millionen Euro) für den Ausgleich wesentlicher Belastungen als Schulträger („Korb 1“) und auf 40 Millionen Euro (Schuljahr 2014/15: 10 Millionen Euro) für die Inklusionspauschale („Korb 2“).¹⁸

Vorgaben zur Mindestgröße von Schulen gibt es in NRW für alle Schulformen, um einen geordneten Schulbetrieb mit pädagogischer Qualität und effektivem Mitteleinsatz zu gewährleisten. Über eine Absenkung der Mindestgrößen (**Änderung der Mindestgrößenverordnung für Förderschulen und für Schulen für Kranke, 2018**) beabsichtigt das Land NRW ein möglichst breites Förderschulangebot zu schaffen und den Eltern eine Wahlfreiheit zwischen Förderschule und Regelschule zu ermöglichen.¹⁹ Hintergrund war ein deutlicher Rückgang der Förderschulen von 2007 bis 2016 um rund 200 Schulen, insbesondere für den Förderschwerpunkt Lernen.²⁰

Als eine Reaktion auf die vielfältige Kritik an der Ausgestaltung der Inklusion ist zudem eine strukturierte Neuausrichtung der Inklusion beabsichtigt („**Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule**“, 2018²¹ und **Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“**, 2018).

¹⁸ Landtag Nordrhein-Westfalen (11.01.2019), Seite 2

¹⁹ Ministerium für Schule und Bildung NRW (21.01.2017)

²⁰ Ministerium für Schule und Bildung NRW (März 2017), Seite 18

²¹ Ministerium für Schule und Bildung NRW (2018)

Ein wesentliches Element der Neuausrichtung bilden die Regelungen zur **personellen Unterstützung (sogenannte Formel „25 - 3 - 1,5“)** einer Schule mit **Gemeinsamem Lernen**: Eine Schule, an der **Gemeinsames Lernen** eingerichtet wird, nimmt **ab dem Schuljahr 2019/20** im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dafür erhält sie eine halbe Stelle pro Klasse zusätzlich als **Mehrbedarf** zur Unterstützung des **Gemeinsamen Lernens**. Die tatsächliche Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen kann je nach Entscheidung der Schule davon abweichen. Zusätzlich erhalten diese Schulen aufwachsend mit ihren Eingangsklassen einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Lernenden zu bilden. Sollten zum Beispiel aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen zu einer besseren Ressourcenausstattung im Vergleich mit Schulen, an denen kein **Gemeinsames Lernen** eingerichtet ist.²²

Weiterhin gelten für ein Angebot des **Gemeinsamen Lernens** gemäß Runderlass die folgenden **Qualitätskriterien**:

- Ein **Inklusionskonzept** der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet.
- Das Kollegium wurde oder wird systematisch im **Themenfeld Inklusion fortgebildet**.
- Die **sächliche Ausstattung der Schule** (insbesondere die räumliche) ermöglicht **Gemeinsames Lernen**.

Die Monitoring-Stelle (2019) zieht das folgende Fazit für die Inklusionsentwicklung in NRW:

Mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurden wichtige Weichen für die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung gestellt, jedoch ist es der Landespolitik nicht gelungen, eine breite Zustimmung unter den schulbezogenen Handelnden zu erreichen. Die im Juli 2018 veröffentlichten Eckpunkte zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und der darüber hinaus gehende Runderlass stellen Elemente eines notwendigen Gesamtkonzeptes dar. Diese gilt es noch zu konkretisieren, damit die menschenrechtlichen Anforderungen an eine qualitativ hochwertige schulische Inklusion erfüllt werden können. So bestehen weiterhin große Herausforderungen bei der Gestaltung eines inklusiven Schulsystems.²³

²² Landtag Nordrhein-Westfalen (18.12.2018), Seite 2 f.

²³ Deutsches Institut für Menschenrechte (Jan. 2019), Seite 39

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem Land NRW:

- ein **Gesamtkonzept** zum Aufbau eines inklusiven Systems ohne Sonderstrukturen wie Sonder- und Förderschulen politisch in Angriff zu nehmen und mit entsprechenden Maßnahmen zu unterlegen; Eckpunkte und Runderlass der Landesregierung stellen lediglich Elemente hierfür dar;
- die Maßnahmen **unter systematischer Einbeziehung der maßgeblichen Handelnden** des Schulwesens **für alle Schulformen** so weiterzuentwickeln, dass sie sich in absehbarer Zeit mit **Maßnahmen zur Umschichtung personeller und finanzieller Ressourcen** zum Aufbau der inklusiven Bildung sowie zur **schrittweisen Schließung von Förderschulen** in ein Gesamtkonzept einfügen;
- im Rahmen eines solchen Gesamtkonzepts **Hilfestellungen zur Entwicklung von schulischen Inklusionskonzepten** vorzulegen, um nicht jeder Schule die Entwicklung eines solchen selbst zu überlassen, zumal oftmals die dafür erforderliche Expertise vor Ort noch fehlt;
- die in den Eckpunkten angekündigte **Fortbildungsinitiative** zu inklusiven Konzepten für alle Lehrerinnen und Lehrer und Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen **obligatorisch** zu machen, **qualitativ hochwertige** Fortbildungskonzepte zu entwickeln und die finanziellen, personellen und zeitlichen **Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen**;
- sicherzustellen, dass das **Kerncurriculum des Lehramtsstudiums** – neben einer inklusiven Pädagogik und dem Menschenrechtsansatz – auch verpflichtend Wissen zur unterstützten Kommunikation vermittelt und praktische Anleitung und Unterstützung im Bereich des individualisierten Unterrichtens enthält;
- **Informationskampagnen** zu entwickeln, um ein menschenrechtliches Verständnis inklusiver Bildung und ihrer Vorteile gesellschaftlich zu verankern und die **Bereitschaft zu Veränderungen zu stärken**, gerade auch unter den Lehrkräften und Fachkräften der Sonderpädagogik.

Gleichwohl begrüßt die Monitoring-Stelle, dass sich das Land NRW trotz der Umstrittenheit der schulischen Inklusion dem Ziel einer gelingenden schulischen Inklusion verschrieben hat. Begrüßt wird auch, dass das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW die Qualität von inklusivem Unterricht an weiterführenden Schulen verbessern und ihn dafür an **Qualitätsstandards** ausrichten will.²⁴ Der zwischenzeitlich vorliegende zweiseitige Orientierungsrahmen des Landes NRW für die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes legt fest, dass das von den Schulen zu entwickelnde pädagogische Konzept

²⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), Seite 5

Teil des inklusiven Schulprogramms ist und Festlegungen in den folgenden Bereichen treffen soll:

- Rahmenbedingungen (rechtliche, Personaleinsatz, sächliche Ressourcen, Klassenbildung, Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten)
- Unterrichtsentwicklung (Curriculum, Unterrichtsmethoden, Diagnostik und Förderpläne, Differenzierungsmaßnahmen, Leistungs- und Beurteilungsmaßstäbe, Feedback-Kultur)
- Kommunikationsstrukturen (Konferenzen, Teamzeiten, Elterngespräche)
- Evaluation (regelmäßig)

Darüber hinaus werden keine inhaltlichen Festlegungen getroffen. Auf die Begleitung und Unterstützung der Schulaufsicht wird verwiesen.²⁵

Im Ländervergleich wird der Rückgang der Exklusionsquote²⁶ in NRW vom Schuljahr 2008/09 (5,2 %) bis zum Schuljahr 2016/17 (4,6 %) als moderat bezeichnet. Auch gehört NRW nicht zur Gruppe der Länder, die durch besonders niedrige Exklusionsquoten auffallen (Bremen: 1,2 %; Schleswig-Holstein: 2,1 %; Hamburg: 3,1 % und Niedersachsen: 3,4 %).

Zur Unterstützung der Grundschulen hat das Land NRW in seinen Eckpunkten einen **Masterplan Grundschule** angekündigt. Nach einer Stärkung der Schuleingangsphase durch die Erhöhung der Zahl der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte (mit dem Haushalt 2018 von derzeit 593 um 600 auf 1.193), die die Grundschulen dauerhaft in die Lage versetzen sollen, die Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern, sollen mit dem Masterplan, der bislang aber noch nicht vorliegt, weitere Akzente zur Unterstützung der Grundschulen gesetzt werden.

Eine **Neuausrichtung der Inklusion an Berufskollegs** wird seitens des Landes NRW im Rahmen der Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes zur Stärkung der beruflichen Bildung auf der Grundlage bisheriger Regelungen, Erfahrungen und Rückmeldungen erörtert.²⁷

25 Ministerium für Schule und Bildung NRW (2019)

26 Die Exklusionsquote stellt den Anteil der Förderschülerinnen und Förderschüler an allen Lernenden der Jahrgangsstufen 1 bis 10 dar.

27 Landtag Nordrhein-Westfalen (14.11.2018)

1.2.3 Köln

Städte prägen mit ihren vielfältigen Einrichtungen und Dienstleistungen die regionalen Bildungslandschaften und sorgen für breit gefächerte und qualitätsvolle Bildungsangebote. Dementsprechend erklärte der Deutsche Städtetag 2007 in der **Aachener Erklärung** die kommunale Bildungslandschaft im Sinne eines **vernetzten Systems von Erziehung, Bildung und Betreuung zum Leitbild des Engagements der Städte**. In diesem Geist und mit der Absicht, die Verantwortung gemeinsam wahrzunehmen, haben die Stadt Köln und das Land NRW 2008 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und die Basis für die **Regionale Bildungslandschaft Köln**²⁸ gelegt.

Ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis hat der **Rat der Stadt Köln (2010)** die Verwaltung mit der Erstellung eines Inklusionsplans für die Kölner Schulen beauftragt. Der Inklusionsplan sollte unter Einbeziehung aller mit der Thematik befassten Handelnden und Institutionen und in Zusammenarbeit mit dem Land, das die notwendigen Unterstützungsleistungen bereitstellen muss, entwickelt werden. Der **Kommunale Inklusionsplan 1.0 (2012, Session 2017/2012)** beschreibt in erster Linie kommunale Maßnahmen, die auf die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an Kölner Schulen abzielen. Eine erste Zwischenbilanz hat 2014 (Session 1034/2014) stattgefunden und bildete die Grundlage für den **Kommunalen Inklusionsplan 2.0 (2015, Session 3213/2015)**.

Mit der Fokussierung auf den **Bildungsbereich Schule** orientiert sich die Kölner Inklusionsplanung am kommunalpolitischen Auftrag. Das **Kommunale Handlungskonzept Behindertenpolitik**²⁹ wird federführend vom Behindertenbeauftragten der Stadt Köln im Amt für Integration und Vielfalt bearbeitet und benennt Ziele und Maßnahmen für alle kommunalen Handlungsfelder, die zum Abbau von Barrieren und zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung beitragen; dies betrifft unter anderem die Handlungsfelder „Stadtentwicklung/Stadtgrün/ öffentlicher Straßenraum/öffentlicher Personennahverkehr“, „Gebäude“, „Wohnen“, „Arbeiten“, „Kunst und Kultur – Weiterbildung“. Der Bildungsbereich Schule wird im kommunalen Handlungsfeld „Kinder/Jugend“ betrachtet und verweist auf den Kommunalen Inklusionsplan für Kölner Schulen.

²⁸ Stadt Köln (2019, Nr. 1)

²⁹ Stadt Köln (2019, Nr. 2)

Die vorliegende „Inklusionsplanung für Kölner Schulen“ erfolgt im Grundsatz auf der Grundlage eines **engeren Inklusionsverständnisses** (inklusive Bildung für Kinder und Jugendliche mit attestiertem sonderpädagogischen Förderungsbedarf in Schulen), fokussiert zwischenzeitlich und anlassbezogen aber auch auf ein **weiteres Inklusionsverständnis**. Danach beabsichtigen ihre Maßnahmen durch die Schaffung von „Zugängen“ und „angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall“ die Vermeidung beziehungsweise Kompensation von Bildungsbenachteiligung unabhängig von ihren Ursachen (unter anderem Armut, Behinderung, Herkunft). Für Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ihre Entwicklungsstände in den Bereichen körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation, sozial-emotionale Entwicklung, Lernen oder Sprache ursächlich für Bildungsbenachteiligung sein. Zahlreiche Studien weisen darauf hin, dass lern- und entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (dies waren im Schuljahr 2018/19 rund 75 % der Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung, Sprache) ganz überwiegend aus sozial prekären Herkunftsfamilien stammen; eine inhaltliche Nähe der Inklusionsplanung zur Bekämpfung von armutsinduzierter Bildungsbenachteiligung ist insofern zwangsläufig und korrespondiert mit dem weiten Inklusionsverständnis.

Das Inklusionsmonitoring fokussiert auf Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Damit wird der guten – von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder verantworteten – Datenlage Rechnung getragen und die Einordnung Kölner Entwicklungen in den Kontext bildungsstatistischer Veröffentlichungen ermöglicht (Inklusionsmonitoring Schuljahr 2018/19, Anlage 10). Die Darstellungen des Inklusionsmonitorings werden ergänzt und erweitert durch bildungsstatistische Analysen des Bildungsmonitorings, die den Blick auf die im Kölner Bildungssystem Schule vorhandenen Bildungsdisparitäten (insbesondere Armut und nicht deutsche Staatsangehörigkeit) lenken (Monitoringbericht 2018, Session 3779/2018). Die Frage nach den Wirkungszusammenhängen ist nach Einschätzungen der Autoren der nationalen Bildungsberichterstattung in der Forschung bisher nur unzureichend beantwortet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Schulbereich oftmals nur noch ein geringer „Migrationseffekt“ in Bezug auf den Bildungserfolg feststellbar ist, wenn Personenmerkmale wie die sozioökonomische Herkunft der Kinder und Jugendlichen (Bildungsstand der Eltern oder Betroffenheit von Risikolagen) oder das Geschlecht berücksichtigt werden.³⁰

30 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016), Seite 162

Auch der vorliegende Kommunale Inklusionsplan 3.0 (2019) legt überwiegend einen engeren Inklusionsbegriff zugrunde und beschreibt – übersichtlich und transparent – Maßnahmen, die kommunal steuerbar sind und die Inklusion durch die Beseitigung von drohender beziehungsweise bestehender Bildungsbenachteiligung von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf an Kölner Schulen unterstützen. Die entsprechende Planung wird federführend von der Stabsstelle für Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung und in enger Kooperation mit dem Amt für Schulentwicklung wahrgenommen. Fachliche Expertise wird anlassbezogen und im Rahmen der Arbeit der Lenkungsgruppe Inklusion und des Expertinnen- und Expertenbeirats Inklusion berücksichtigt.³¹

Der Anteil der Förderschülerinnen und Förderschüler an allen Lernenden der Jahrgangsstufen 1 bis 10 ist in Köln von 5,4 % im Schuljahr 2008/09 auf 4,01 % im Schuljahr 2018/19 gesunken. Seit dem Schuljahr 2005/06 werden 1.280 Lernende weniger an Förderschulen unterrichtet, dies entspricht einem Rückgang von 26 %. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf einen Rückgang der Förderschülerinnen und Förderschüler mit Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zurückzuführen. Ausländische Lernende besuchen häufiger eine Förderschule als ihre deutschen Mitschülerinnen und Mitschüler und sind in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ überrepräsentiert (Monitoringbericht 2018, Seite 13 f., Session 3779/2018).

Ein Anpassungs- und Transformationsprozess der **Förderschullandschaft** hat in Köln bereits vor dem Hintergrund der alten Mindestgrößenverordnung für Förderschulen (2013) stattgefunden. Dieser ist in intensiver Abstimmung mit den betroffenen Schulen und der Schulaufsicht erfolgt und hat sich ganz überwiegend auf die **Förderschulen Lernen** beschränkt. Wurden im Schuljahr 2005/06 noch rund 2.280 Lernende an zwölf Förderschulen Lernen unterrichtet, waren es im Schuljahr 2017/18 nur noch 562 Lernende an zwei Förderschulen Lernen. Neu hinzugekommen sind zwei Verbundschulen, die im Schuljahr 2017/18 von rund 450 Lernenden mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotional-soziale Entwicklung besucht wurden. Die Gesamtzahl der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung ist von sieben Schulen auf sechs Schulen gesunken bei einer insgesamt unveränderten Zahl Lernender. Die drei städtischen Förderschulen Sprache (Primarbereich) und die vier städtischen Förderschulen geistige Entwicklung hatten seit dem Schuljahr 2005/06 zunehmende Zahlen Lernender

31 Der Kölner Expertinnen- und Expertenbeirat Inklusion setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertreter von Eltern/Betroffenen, von Schulen, von Wissenschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Köln, LIGA.

zu verzeichnen („Sprache“ bis zum Schuljahr 2009/10 und „geistige Entwicklung“ bis zum Schuljahr 2011/12); seither schwanken die Zahlen Lernender auf dem höheren Niveau. Gegenwärtig zeigt sich die Förderschullandschaft in einer stabilen Verfassung, so dass die neue Mindestgrößenverordnung damit zunächst nur gegebenenfalls in der Zukunft relevant sein wird (siehe Seite 39, Tabelle 3: Förderschulen).

Am 20. Dezember 2018 und am 9. Januar 2019 hat die Schulaufsichtsbehörde (Land) mit der Zustimmung des Schulträgers (Stadt Köln) die **Orte des Gemeinsamen Lernens für das Schuljahr 2019/20** bestimmt; festgelegt wurden Schulen des Gemeinsamen Lernens, die Förderschwerpunkte und die Gesamtzahl der aufzunehmenden Lernenden. Laut den Vorgaben der Neuausrichtung müssen diese Schulen im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Lernende mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen.

Diese Anforderung ist in Köln bereits im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2018/19 erfüllt worden. Deshalb wurde laut Verfügung der Bezirksregierung Köln die Gesamtzahl der Kölner Schulen mit Gemeinsamem Lernen für das Schuljahr 2019/20 in einer nahezu unveränderten Größenordnung geplant (siehe Seite 38, Tabelle 2: Schulen mit Gemeinsamem Lernen im Schuljahr 2019/20).

Eine Ausnahme hiervon bilden die **Gymnasien**: laut „Neuausrichtung“ erfordert die Einrichtung von zieldifferentem Lernen an Gymnasien einen entsprechenden Schulkonferenzbeschluss oder den Mangel an Plätzen im Gemeinsamen Lernen; beide Voraussetzungen sind in Köln (noch) nicht erfüllt. Vier Kölner Gymnasien, die Plätze für zieldifferentes Lernen (Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung) angeboten hatten, werden ihr Angebot für das Schuljahr 2019/20 einstellen. Grundsätzlich ist zu bedauern, dass nach Erlasslage in NRW die Herausforderungen und Chancen der Inklusion nicht in gleicher Weise an alle Schulformen herangetragen werden. De facto führt „der Rückzug“ der Kölner Gymnasien aber zu keinem Engpass, weil zieldifferentes Lernen an dieser Schulform schon zuvor nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. So wurden im Schuljahr 2018/19 in der Sekundarstufe I insgesamt weniger als 10 Lernende im Förderschwerpunkt Lernen an vier Kölner Gymnasien unterrichtet. Hinzu kamen 65 Lernende mit Unterstützungsbedarfen in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache und 21 Lernende mit körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen, die zielgleich gefördert wurden. Gymnasien werden bis auf weiteres als sogenannte Orte der sonderpädagogischen Förderung Plätze für zielgleiches Lernen anbieten.

Zieldifferentes Lernen von Schülerinnen und Schülern mit Lernbeeinträchtigungen kann grundsätzlich an allen Schulen mit Gemeinsamem Lernen stattfinden. **Angebote für Lernende mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen** werden in Köln im Schuljahr 2019/20 ausschließlich an Gesamtschulen vorgehalten (laut aktuellem Planungsstand an 9 der 15 Gesamtschulen mit Gemeinsamem Lernen).

Wie viele der aktuell geplanten Plätze im Gemeinsamem Lernen auch tatsächlich besetzt werden, kann abschließend erst zum Schuljahresbeginn 2019/20 festgestellt werden. Die aktuellen Informationen aus dem laufenden Anmeldeverfahren (Stand Juni 2019) deuten allerdings darauf hin, dass **die „Neuausrichtung“ in Köln – bis auf den Rückzug der vier Gymnasien – keinen Einfluss auf die Gesamtzahl der Schulen mit Gemeinsamem Lernen haben wird.**

Die diskutierte Absenkung der durchschnittlichen Schülerfrequenz ist aus fachlicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. Jedoch würde dies eine spürbare Verknappung von Schulplätzen bedeuten; allein mit Blick auf die ab dem Schuljahr 2018/19 bestehenden Gesamtschulen rechnerisch im Umfang von einer 6-zügigen Gesamtschule³² und mit Blick auf die Realschulen im Umfang einer 5-zügigen Realschule³³. Sowohl im Erlassentwurf als auch im Erlass gelten lediglich Reduzierungen nach § 46 Absatz 4 SchulG, das heißt 27 Lernende für Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien und 24 Lernende für Hauptschulen. **Für eine Beschränkung der Anzahl Lernender über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus fehlen demnach die Rechtsgrundlagen.**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Köln dem Ziel der UN-BRK, gemessen an der Entwicklung der Exklusionsquote, näher gekommen ist. Auch gibt es inklusive Schulen mit hervorragender Praxis. Allerdings haben nicht alle Förderschwerpunkte in gleicher Weise an der Entwicklung teilgenommen. Zudem herrscht wenig Transparenz in Bezug auf Qualität und Gelingensbedingungen inklusiver Bildung. Einzelne Schulen kritisieren offen die Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion.

32 Eine Senkung der Klassenfrequenz von 27 auf 25 Lernende an den bestehenden 78 Zügen wäre mit einem Schulplatzverlust von insgesamt 156 Plätzen verbunden. Dies würde einer 6-zügigen Gesamtschule entsprechen (156 Lernende/25 Lernende pro Klasse).

33 Eine Senkung der Klassenfrequenz von 27 auf 25 Lernende an den bestehenden 66 Zügen wäre mit einem Schulplatzverlust von insgesamt 132 Plätzen verbunden. Dies würde einer 5-zügigen Realschule entsprechen (132 Lernende/25 Lernende pro Klasse).

1.3 Herausforderungen für die kommunale Planung

Bildung ist in erster Linie **Ländersache**; dazu gehören die inneren Schulangelegenheiten (§ 86 Absatz 3 SchulG NRW):

- Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit
- Personaleinsatz und -entwicklung
- Lehreraus- und fortbildung

Gleichwohl ist der **kommunale Gestaltungsspielraum** grundsätzlich, das heißt bei entsprechender Finanzausstattung, beträchtlich und beinhaltet unter anderem:

a) **Äußere Schulangelegenheiten** (§ 79 SchulG NRW):

- Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude
- Ausstattung mit Sachmitteln sowie mit Lehr- und Lernmaterial
- Schülerbeförderung

b) **Schutz der Kinder- und Jugendgesundheit** (hier besonders die Schuleingangsuntersuchung und die medizinischen Begutachtungen im Rahmen der AO-SF-Verfahren³⁴ und des Schülerspezialverkehrs)

c) **Eingliederungshilfen in Form von Schulbegleitung**

d) Aufgaben, die sich von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis (Bildung ist kognitives, emotionales und soziales Lernen) ableiten:

- **Jugendhilfe** (Familienberatung, (Schul-)Sozialarbeit, offene Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Hilfen zur Erziehung, Ganzttag)
- **Schulpsychologischer Dienst**

e) **Vernetzung** im Sinne der Regionalen Bildungslandschaft

Eine **auskömmliche Finanzierung** und eine **gelingende Kooperation von Land und Kommunen** sind wichtige Rahmenbedingungen für die Güte der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Letzteres ist deshalb von Bedeutung, weil kommunale Bildungsressourcen (zum Beispiel kommunale Schulsozialarbeit, Schulpsychologie) und solche des Landes (zum Beispiel Lehrkräfte, Sonderpädagogik)

34 AO-SF steht für „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung“ beziehungsweise „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke“. Sie regelt die sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen und wurde in Nachfolge der bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen am 29. April 2005 erstmalig erlassen und durch mehrere Verordnungen stetig aktualisiert.

dieselben übergeordneten Ziele (individuelle Bildungschancen verbessern) für dieselben jungen Menschen verfolgen und sich dementsprechend sinnvoll ergänzen sollten. Außerdem müssen kommunale Bildungsressourcen auch in geeignete innerschulische Prozesse und Strukturen eingebettet sein, damit sie die gewünschte Wirkung entfalten können.

Grundlage für die Quantifizierung einer auskömmlichen Finanzierung und für gelingende Kooperation von Land und Kommunen ist ein **pädagogisches Inklusionskonzept** einschließlich hieraus ableitbarer verbindlicher Vorgaben und fachlicher Orientierungen, die die Ausstattung mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln, den Raumbedarf sowie die Bildungsressourcen unterschiedlicher Kostenträger koordinieren helfen. Ein solches Konzept fehlt. Deshalb haben die **Deutsche UNESCO-Kommission (2017)** und die **Monitoring-Stelle (2018)** die Länder dazu aufgefordert, ein pädagogisches **Rahmenkonzept beziehungsweise gemeinsame Standards für die Umsetzung inklusiver Bildung zu entwickeln** und mit konkreten Maßnahmen und zeitlichen Vorgaben zu hinterlegen.

Die Herausforderung ist enorm, fehlt es doch zum Beispiel nach Einschätzung der **Bundesregierung** an gesichertem Wissen darüber, wie inklusive Bildung realisiert werden kann und welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erforderlich sind, um alle Lernenden möglichst wirksam bei ihrer Kompetenzentwicklung unterstützen zu können. Zudem bestehe ein **erheblicher Forschungsbedarf** in Bezug auf die adäquate Aus- und Fortbildung pädagogischer Fachkräfte für inklusive Bildung.³⁵ Deshalb hat das Bundeskabinett 2016 die Verbesserung der Kenntnisse über Gelingensbedingungen von inklusiver Bildung als einen Handlungsschwerpunkt für den Nationalen Aktionsplan festgelegt (siehe Punkt 1.2.1). Auch die **Monitoring-Stelle** (März 2019) stellt fest, dass es leider kaum empirische Forschung über die Qualität inklusiver Bildung gibt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die **kommunale Inklusionsplanung** im Spannungsfeld kommunaler Bildungsverantwortung auf der einen Seite und komplexer Zuständigkeitssysteme sowie fehlender Konkretisierungen von Landesvorgaben auf der anderen Seite bewegt. Die **inhaltlichen Planungsunsicherheiten** (Welche Lehr- und Lernmittel sowie zusätzlichen Raumbedarfe werden für die verschiedenen Förderbereiche³⁶ benötigt? Wie gestaltet sich ein gelingendes Wirksamwerden kommunaler Bildungsressourcen an Schu-

³⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), Seite 56

³⁶ Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen; körperlich-motorische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen

len und wie die gelingende Kooperation von Handelnden kommunaler Bildungsressourcen und solchen des Landes?) werden verstärkt durch eine **mutmaßlich nicht auskömmliche Finanzausstattung**. Die finanzielle Kompensation nach dem Belastungsausgleichsgesetz orientiert sich am Status quo der kommunalen Aufwendungen und korrespondiert vermutlich nicht mit dem Aufwand, der für die Etablierung eines inklusiven Schulsystems gemäß UN-BRK erforderlich wäre.

Schon vor Jahren haben das Präsidium des **Deutschen Städtetages (2015)**; die Länder werden unter anderem aufgefordert, pädagogisch-didaktische Konzepte für das inklusive Lernen zu entwickeln³⁷⁾ und der **Städtetag NRW (2014)**; das Land NRW wird aufgefordert, konnexitätsrelevante Vorgaben für den Schulbau zu entwickeln, die den Anforderungen der individuellen Förderung, des Ganztags und der Inklusion genügen³⁸⁾ entsprechende Beschlüsse gefasst.

In NRW wirkt die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW (**QUA-LiS NRW**) als Partner des Ministeriums für Schule und Bildung NRW an der Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in den Schulen des Landes mit. Beabsichtigt ist die Unterstützung einer Schul- und Unterrichtsentwicklung an inklusiven Schulen, die alle Lernenden an den Bildungsangeboten teilhaben lässt – unabhängig von Geschlecht, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen. Durch das Internetangebot von QUA-LiS NRW sollen Schulen aus wissenschaftsnahen Erkenntnissen und Beispielen gelungener Praxis inhaltliche Aspekte aufgreifen und so in die Lage versetzt werden, nachhaltig Veränderungsprozesse systemisch zu initiieren. Das Angebot wird ständig weiterentwickelt und durch enge Kooperationen mit inklusiv arbeitenden Schulen optimiert.³⁹⁾

37 Deutscher Städtetag (2014)

38 Städtetag Nordrhein-Westfalen (2014)

39 Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (2019, Nr. 1)

2 Kommunale Inklusionsplanung für Kölner Schulen (2019 – 2023)

2.1 Herausforderungen und Schwerpunkte

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in die Tat umzusetzen, heißt, den Lernort Schule grundlegend zu reformieren. Bereits 2015 hat der UN-Ausschuss anlässlich der Staatenprüfung betont, dass **„die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung als transformativer Prozess im Rahmen einer systemischen Reform zu begreifen sei, die einen tiefgreifenden Wandel der Bildungssysteme nach sich ziehe**. Dafür müsse die Politik die Rahmenbedingungen, vor allem Gesetze, Konzepte und Finanzierung, aber auch Bildungs- und Ausbildungsinhalte, Lehrmethoden, Strukturen und Strategien anpassen.“⁴⁰ Hier sind in erster Linie bildungspolitische Entscheidungen auf der Bundes- und der Landesebene gefragt, die die notwendigen gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Orientierungen klären sowie eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen (siehe 1.2). In NRW stellen die Eckpunkte und der Runderlass zur Neuausrichtung, nach Auffassung der Monitoring-Stelle, hierzu lediglich Elemente dar und bedürfen zum Teil der Konkretisierung (siehe unter Punkt 1.2.2). Die vorliegende Inklusionsplanung vollzieht sich im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten und vor dem Hintergrund der dargestellten – inhaltlichen und finanziellen – Planungsunsicherheiten, die auch der Größe der Herausforderung auf allen Ebenen geschuldet sind (siehe 1.3).

Das **10-Punkte-Maßnahmenpaket des Kommunalen Inklusionsplans für Kölner Schulen** stellt für jede Maßnahme Sachstand (Zwischenbilanz 2018) und Planung (Fortschreibung 2019) dar.⁴¹ Es fokussiert auf kommunale Aufgaben, die geeignet sind, den Zugang zu Kölner Schulen zu verbessern und angemessene Vorkehrungen im Gemeinsamen Lernen zu etablieren. Die Maßnahmen lassen sich den vier übergeordneten Zielsetzungen Förderung von Netzwerken/Information, Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen, Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit und Projektsteuerung zuordnen:

- **Förderung von Netzwerken/Information:** (regionale) Netzwerke für Schulen, Beratende, Qualifizierende; kommunale Elternberatungsstelle (Maßnahmen 1 bis 5)

⁴⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte (Jan. 2019), Seite 34

⁴¹ Für eine detaillierte Darstellung der komplexen Zuständigkeiten wird auf den Inklusionsplan 2.0 (2015) verwiesen.

- **Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen:** Schulbau, Ausstattung, Lehr- und Lernmittel, Schülerbeförderung, Schulbegleitung, Schulpsychologie, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendgesundheit (Maßnahme 6)
- **Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit:** (Maßnahme 7)
- **Projektsteuerung:** Planung und Zwischenbilanz, Gremienarbeit, Monitoring (Maßnahmen 8 bis 10)

Die Bilanzierung der Maßnahmen gemäß Fortschreibung 2.0 (2015) und die hieraus abgeleiteten Überlegungen als Grundlagen der vorliegenden Fortschreibung 3.0 (2019) wurden verwaltungsintern mit den Teilnehmenden der Lenkungsgruppe Inklusion und mit den Mitgliedern des Expertinnen- und Expertenbeirats Inklusion erörtert und bewertet, ebenso wie die Absicht, inhaltliche **Planungsschwerpunkte** bei den Themen „Multiprofessionelles Arbeiten an inklusiven Schulen“ (siehe unter Maßnahme 6) und „Bewusstseinsbildung“ (siehe Maßnahme 7) zu setzen. Hierzu wurde unter anderem im Anschluss an die Präsentation „Zwischenbilanz“ durch die Verwaltung im Rahmen der extern moderierten Sitzung des Expertinnen- und Expertenbeirats am 6. Juli 2018 in zwei Workshops zu den Schwerpunktthemen „Bewusstseinsbildung“ und „Multiprofessionalität“ gearbeitet. Die Ergebnisse aus den Workshops wurden in der Sitzung am 30. November 2018 abschließend beraten und stellten eine wichtige Orientierungshilfe für die Planung der Maßnahmen dar.

Die stärkere Auseinandersetzung mit dem Thema **Bewusstseinsbildung** greift zudem Empfehlungen der Monitoring-Stelle (2019) auf, die auf die Entwicklung von Informationskampagnen abzielen, um ein menschenrechtliches Verständnis inklusiver Bildung und ihrer Vorteile gesellschaftlich zu verankern und die **Bereitschaft zu Veränderungen zu stärken**.

Auf die Bedeutung des Themas **Multiprofessionalität** weist unter anderem der UN-Fachausschuss in seinen Allgemeinen Bemerkungen⁴² hin. Er führt aus, dass die Aufforderung zur Schaffung der **angemessenen Vorkehrungen** zum Beispiel ausreichend ausgebildete und unterstützte Lehrkräfte, Schulberater, Psychologen und andere einschlägige Fachleute aus dem Bereich Gesundheit und soziale Dienste mit einschließt. An anderer Stelle wird ausgeführt, dass es kein Einheitskonzept für angemessene Vorkehrungen gibt und einzelne Lernende mit derselben Beeinträchtigung durchaus unterschiedliche Vorkehrungen benötigen können. Deshalb müssen Gespräche, zum Beispiel zwischen den für Bildung

42 UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (2016); Absätze 30 und 32

zuständigen Behörden und Bildungsanbietern und den Lernenden, stattfinden, um sicherzustellen, dass die Vorkehrungen den Anforderungen und dem Willen der Lernenden entsprechen und von der Trägerinstitution umgesetzt werden können.

QUA-LiS NRW führt hierzu aus, dass in einer „guten“ Schule, wie sie der Referenzrahmen Schulqualität NRW definiert, Lehrkräfte in der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages durch Fachkräfte verschiedener Professionen unterstützt werden, und weist darauf hin, dass **diese Zusammenarbeit alle Beteiligten vor Herausforderungen hinsichtlich des professionellen Selbstverständnisses stellt: Aufgaben müssen neu definiert und gegebenenfalls verteilt, Strukturen für Austausch und gemeinsame Planungen neu geschaffen werden.** Alle Phasen erfolgreicher Teamentwicklung – so führt QUA-LiS NRW weiter aus – benötigen Engagement und Offenheit aller Beteiligten sowie die **Unterstützung und Wertschätzung** durch die Schulleitung. Jegliche Form der Kooperation kann zur Unterstützung und Entlastung führen.⁴³

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Köln und dem Land, gegebenenfalls einschließlich QUA-LiS NRW, ist wünschenswert, weil alle Bildungsressourcen (Stadt, Land), in ihrem Bemühen um die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern in den Blick genommen werden müssen. Die Komplexität der Aufgabe sowie das Fehlen von konkreten Vorgaben und empirischen Erkenntnissen legen zudem eine enge Kooperation mit Handelnden aus Wissenschaft, Stiftungen und Praxis nahe. Erkenntnisse aus dem Kölner Vorhaben könnten einen wichtigen Beitrag zu einem Gesamtkonzept des Landes NRW leisten. Die Monitoring-Stelle hatte dem Land NRW empfohlen, ein pädagogisches Rahmenkonzept vorzulegen, das konkrete Maßnahmen und zeitliche Vorgaben enthält und den Schulen, denen oftmals die Expertise hierfür fehlt, die nötige Orientierung liefert.⁴⁴

⁴³ Qualitäts- und UnterstützungsAgentur (2019, Nr. 2)

⁴⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), Seite 7

2.2 Das 10-Punkte-Maßnahmenpaket

(1) Aufbau und Weiterentwicklung von regionalen Unterstützungszentren und -strukturen

Ziel: Optimale Nutzung und Bündelung der vorhandenen Ressourcen bei Schulen und außerschulischen Einrichtungen durch deren Vernetzung und Kooperation; ein besonderes Augenmerk wird dabei gelegt auf den Erhalt und die Weitergabe von guter Praxis aus dem Modellprojekt „Kompetenzzentren“, aus Förderschulen und aus Schulen des Gemeinsamen Lernens sowie auf die Nutzung bestehender Strukturen (zum Beispiel NEIS – Netzwerk Erziehung in Schule).

Zuletzt hat die **Deutsche UNESCO-Kommission** den Bundesländern im Rahmen ihrer **Resolution „Für eine inklusive Bildung in Deutschland“ (2017)** anlässlich der Bildungsagenda 2030 empfohlen, regionale Inklusionsnetzwerke zu fördern, welche Bildungseinrichtungen mit kommunalen Institutionen und der Zivilgesellschaft verbinden.⁴⁵

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Im Stadtbezirk Mülheim arbeitet das Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule (UNIS-Mülheim) auf Grundlage der 2015 zwischen der Förderschule Berliner Straße (als UNIS-Unterstützungszentrum), der Schulaufsicht und der Stadt Köln geschlossenen Kooperationsvereinbarung. UNIS-Mülheim bietet – koordiniert von einer Steuergruppe: – Fortbildungen für Lehrkräfte – Kollegiale Fallberatungen – Multiprofessionelle Beratungen – Themenbezogene Stopp-Tage Praxisblick UNIS-Mülheim: – Kooperationsvereinbarung (1) – Erfahrungsbericht (2)	Im Stadtbezirk Mülheim wird die Arbeit fortgesetzt. Der Teilnehmerkreis soll um zusätzliche Handelnde erweitert werden. In den übrigen Stadtbezirken werden die Maßnahmen nicht weiterverfolgt. Nach Einschätzung der Schulaufsicht besteht seitens der Schulen kein Bedarf an regionalem Austausch, der über die bestehenden Strukturen (schulfachlicher Austausch, koordiniert durch die Inklusionsfachberatung) und Netzwerke (zum Beispiel NEIS) hinausgeht. Da das Schulamt für die Stadt Köln als untere Schulaufsichtsbehörde bei der Zusammenarbeit unverzichtbarer Partner ist, wird das Vorhaben UNIS durch die Stadt Köln vorerst nicht weiterverfolgt. Die Unterstützung und Weiterentwicklung von UNIS-Mülheim bleibt hiervon unberührt.

⁴⁵ <https://www.unesco.de/infothek/dokumente/resolutionen-duk/resolution-fuer-eine-inklusive-bildung-in-deutschland.html>

(2) Inklusion als Handlungsfeld in der Regionalen Bildungslandschaft

Ziel: Unterstützung und Begleitung der Kölner Schulen im Rahmen der Aufgaben und Strukturen der Regionalen Bildungslandschaft und des Regionalen Bildungsbüros (RBB) durch Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen unter anderem durch **Vernetzung** sowie durch Maßnahmen, die der **Information, Beratung, Begleitung und Qualifizierung** dienen.

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Das RBB hat im Rahmen des Landesprogrammes Selbstständige Schule schulische Steuergruppen qualifiziert und im Nachgang schulindividuelle Coachings angeboten, um die Arbeit der Steuergruppe in der einzelnen Schule zu vertiefen. Nach Beendigung des Modellprojektes in 2008 wurden beide Formate noch bis 2017 weitergeführt. Mit Auslaufen der Projektmittel wurde die Qualifizierung der schulischen Steuergruppen an das Kompetenzteam des Schulamtes für die Stadt Köln abgegeben. Dem Vernetzungsauftrag entsprechend unterstützt das RBB seit 2018 die „Qualitätsentwicklung im Verbund“ (QiV): Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, mit denen schulische und/oder außerschulische Partner gemeinsame Entwicklungsaufgaben fokussieren und bearbeiten. Ziel ist es, die multiprofessionelle Perspektive auf die Bildungsprozesse zu öffnen, die Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen und Professionen vor Ort zu fördern und einen kooperativen Erfahrungsaustausch zu erleichtern. Bislang wurden über QiV insgesamt elf Kooperationsvorhaben gefördert – davon fünf Projekte mit einem ausgewiesenen Bezug zum Gemeinsamen Lernen beziehungsweise zur Inklusion. Praxisblick: – Theaterpädagogische Workshops (3) – Unterrichtsmaterialien (4) – Fortbildung für Teams (5)	Laufende Projekte im Rahmen der QiV werden fortgeführt beziehungsweise neue Projekte begonnen. Die Landesmittel aus dem schulischen Inklusionsfonds in Höhe von 15.000 Euro, die dem RBB für 2019 zur Verfügung gestellt werden, werden unter anderem wie folgt eingesetzt: – Unterstützung einer Fachveranstaltung UNIS-Mülheim – Unterstützende Begleitung der Gesamtschulen (Prof. Dr. Amrhein, Uni Hildesheim), die erstmalig Lernende mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen aufnehmen – Fortbildung für Gesamtschulen (Prof. Dr. Ziemer, Uni Köln) zum Thema Beschulung von Lernenden mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen – Workshops mit Lehrkräften (Prof. Dr. Grünke, Uni Köln), die das Ziel verfolgen, wissenschaftlich begleitet praxistaugliche Instrumente (weiter-)zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren

(3) Weiterentwicklung des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion Köln

Ziele:

- Vorhandene Veranstaltungen und Qualifizierungsangebote transparent darstellen
- Regelmäßig Bedarfe an Qualifizierungen, Fort- und Weiterbildungen ermitteln
- Angebotslücken identifizieren und schließen

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Die Netzwerktreffen haben regelmäßig (drei- bis viermal jährlich) stattgefunden. Die Arbeit wurde kontinuierlich hinterfragt und weiterentwickelt. Über einen E-Mail-Newsletter erhalten Kölner Schulen regelmäßig Informationen über aktuelle Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion. Eine Übersicht über die Qualifizierungsangebote zum Thema Inklusion und inklusive Bildung wurde erstellt mit dem Ziel, Angebotslücken sichtbar zu machen. Deutlich wurde, dass Angebotslücken in den Bereichen entstehen, die sich nicht mit den wirtschaftlichen Interessen der Anbietenden von Fort- und Weiterbildung vereinbaren lassen (zum Beispiel Hilfen zur Verbesserung der Unterrichtspraxis, Fortbildungen für Fortbilderinnen und Fortbilder, Transport des erlernten Wissens ins Kollegium/Team). Praxisblick (6): – Teilnehmerkreis – Newsletter	Die Netzwerkarbeit wird fortgesetzt. Die Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam als dem von den Schulen favorisierten Fortbildungsanbieter soll optimiert werden. Hierbei sollen die Erfahrungen der beteiligten Handelnden – einschließlich der Erkenntnisse hinsichtlich bestehender Angebotslücken – zusammengeführt werden und entsprechende Fort- und Weiterbildungen sowie Qualifizierungen konzipiert werden. NRW verfügt über insgesamt 53 Kompetenzteams, die im Rahmen der Fortbildungsinitiative NRW auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussieren.

(4) Weiterentwicklung des Elternberatungsnetzwerks Inklusion Köln

Ziele:

- Herstellung von Transparenz, das komplexe Beratungsangebot betreffend
- Entwicklung von Verfahren, die den Eltern eine schnelle Orientierung im komplexen Beratungssystem ermöglichen
- Identifikation und Schließung von Beratungslücken

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Die Netzwerktreffen haben regelmäßig (drei- bis viermal jährlich) stattgefunden. Unter anderem wurden ‚Selbstverständnis‘ und ‚Arbeitsschwerpunkte‘ thematisiert, wodurch die Arbeit weiter optimiert werden konnte. Als ein Arbeitsschwerpunkt wurde die Durchführung von Fachforen für Beratende (2016, 2018) definiert und durchgeführt. 2016 fand eine Veranstaltung mit circa 60 Personen statt und Anfang 2018 trafen sich rund 100 Interessierte zum Fachforum „Wenn Eltern nach der (Grund-) Schule fragen ... Das Thema inklusive Bildung in der Elternberatung“. Die FAQ-Liste wurde aktualisiert. Eine Elternbroschüre im PDF-Format wurde erstellt. Praxisblick (7): – Teilnehmerkreis – Elternbroschüre – Dokumentation „Fachforum 2018“	Die Arbeit wird fortgeführt. Die Elternbroschüre wird überarbeitet und neu gestaltet sowie auch als Printausgabe veröffentlicht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Eltern solch einen Leitfaden dringend benötigen, um den optimalen Lernort für ihr Kind zu finden. Aufgrund der hohen Anmeldezahlen zum Fachforum für Beratende 2018 (zahlreiche Absagen mussten ausgesprochen werden) ist für 2019 eine weitere Veranstaltung geplant. Für das Jahr 2020 ist im Rahmen einer Qualifizierungsreihe für niedergelassene Kinderärzte in Köln ein Themenblock zum Gemeinsamen Lernen – inklusive Bildung in der Schule geplant.

(5) Einrichtung einer kommunalen Elternberatung

Ziel: Die städtische Beratungsstelle zielt darauf ab, Eltern bei **Fragen zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers** zu beraten, die für das Gemeinsame Lernen von Bedeutung sind. Bereits im Inklusionsplan von 2012 wird gefordert, dass eine städtische Ansprechpartnerin oder ein städtischer Ansprechpartner für Eltern bei Fragen zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers zur Verfügung stehen soll.

Fortschreibung 2019

Zum 1. Januar 2019 hat die Stadt Köln die Personalstelle zur Elternberatung eingerichtet. Die **Besetzung soll Mitte 2019** erfolgen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst die folgenden Arbeitsschwerpunkte:

- Durchführung der Elternberatung auf der Grundlage eines Beratungskonzeptes
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung der Kooperationsstrukturen mit verwaltungs-internen Dienststellen und den relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Partnerinnen und Partnern im Bereich schulische Inklusion beziehungsweise inklusive Bildung
- Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Fachveranstaltungen, Publikationen in Web und Print)
- Qualitätsentwicklung (Beratungsangebote, Strukturen und Verfahren)

(6) Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen

(6.1) Qualitative inklusive Schulentwicklungsplanung

Eine Übersicht der relevanten kommunalen Bildungsaufgaben (**Schülerbeförderung, Lehr- und Lernmittel, Schulbegleitung, Kinder- und Jugendgesundheit, Schulpsychologischer Dienst, Jugendhilfe**) mit Kurzbeschreibungen und Zielformulierungen finden sich in Tabelle 1 (Seite 34 bis 36).

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Transparenz: Mit dem Kommunalen Ressourcentableau für Inklusion und individuelle Förderung wurde ein elektronisches Informationsangebot zu den kommunalen Bildungsaufgaben für Schulen entwickelt; es steht den Kölner Schulen seit Ende 2015 zur Verfügung; das Tableau beschreibt die Aufgaben und benennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Optimierungsansätze wurden in der Lenkungsgruppe Inklusion unter dem Thema „Multiprofessionalität an Schulen mit Gemeinsamem Lernen“ beraten, mit dem Ziel, eine konzeptionelle Grundlage für die integrierte Steuerung der (kommunalen) Bildungsressourcen zu schaffen. Praxisblick: – Kommunales Ressourcentableau (8) – „Landkarte der Handelnden“ und „Thesen zu Gelingensbedingungen“ (9) – Praxisbeispiele Grundschulen (10) – Praxisbeispiel offene Jugendarbeit (11) Weiterhin wurden/werden Optimierungsansätze innerhalb der Aufgabenbereiche einzelner Bildungsressourcen beraten: – Qualitätsoffensive Ganztag – Schülerbeförderung – Integrationsbegleitung/Pool-Lösung – Kooperationsvereinbarung Jugendamt mit den Kölner Schulen – Fachtag Schulsozialarbeit	Um den schulischen Nutzerkreis des Ressourcentableaus zu erweitern (aktuell über die verwaltungseigene elektronische Plattform „tiPS“ aus Kostengründen nur schulisches Personal mit Verwaltungsfunktion), ist zu prüfen, ob der Zugang zum Tableau über andere Plattformen, zum Beispiel über LOGINEO (Land), ermöglicht werden kann. Abgestimmt mit dem Expertinnen- und Expertenbeirat Inklusion wird das Thema Multiprofessionalität mit dem Ziel, Qualitätsstandards zu entwickeln, als Schwerpunkt der Fortschreibung behandelt. Hierzu werden folgende Ansätze geprüft: Die Lenkungsgruppe Inklusion wird sich zum Thema „Multiprofessionalität“ auch in Zukunft intensiv mit Praxisbeispielen befassen; Ziel: konkrete Handlungsansätze finden. Bearbeitung der Fragestellung am konkreten Beispiel von ausgewählten, besonders herausgeforderten Grundschulen (mit hohem Schulsozialindexwert, geschätzte Armutsrisiko-Quote der Schülerschaft > 50 %) Für eine umfassende Bearbeitung des Themas sollen angesichts seiner Komplexität geeignete Kooperationsformate, zum Beispiel mit der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft und der Universität zu Köln, geprüft werden.

Tabelle 1: Übersicht „kommunale Bildungsaufgaben“

Kurzbeschreibungen kommunaler Bildungsaufgaben
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen wird festgestellt, ob Gesundheit und Entwicklungsstand des Kindes den Anforderungen in der Grundschule entsprechen und ob eine Fördermaßnahme einzuleiten ist. Bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und/oder Behinderungen wird festgestellt, welche gesundheitlichen Gesichtspunkte bei der Entscheidung über eine eventuelle sonderpädagogische Förderung zu berücksichtigen sind.
Schulbau Der Schulträger überprüft einzelfallbezogen im Rahmen des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens, ob die baulichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, und bemüht sich hierbei, diese regelmäßig – sofern erforderlich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – an der Wunschschule zu schaffen. Als Orientierungsrahmen für die inklusive Modernisierung in Bestandsbauten dienen die Raumprogramme der Schulbaurichtlinie der Stadt Köln (2009, 2013 Erweiterung durch inklusionsrelevante Aspekte). Ergänzend werden die förderschwerpunktspezifischen Empfehlungen zu bau- und ausstattungs-technischen Bedarfen mit jeweils ca. zehn Maßnahmen pro Förderschwerpunkt der Stadt Köln herangezogen. Bei Neu- und Umbauten sowie bei Sanierungs- und Erweiterungsbauten werden die Schulbaurichtlinien der Stadt Köln angewendet. Konnexitätsrelevante Richtlinien des Landes NRW für den Schulbau existieren nicht.
Lehr- und Lernmittel Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Lehrmittel (von den Lehrkräften für die Gestaltung des Unterrichts genutzt und in den Schulen verbleibend) und einer am allgemeinen Stand der Technik orientierten Sachausstattung (§ 79 SchulG NRW); dies sind zum Beispiel Musikinstrumente, Sportgeräte, Material für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Computer, Software, audiovisuelle Medien. Kostenübernahme für von der Schule eingeführte Lernmittel (vor allem Schulbücher), einschließlich spezifischer Lernmittel für Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 96 Abs. 1 SchulG NRW; die Höhe der Kostenübernahme ist per Verordnung geregelt). Der Eigenanteil der Eltern wird nach Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides in der Schule vom Schulträger übernommen, wenn Leistungen nach SGB II, VIII, XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden.
Schülerbeförderung Kostenübernahme für die wirtschaftlichste Beförderung der Lernenden zur Schule und zurück und im Rahmen von Fahrten des lehrplanmäßigen Unterrichts (§ 97 SchulG NRW). Wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen länger als acht Wochen nicht in der Lage ist, die Schule mit dem ÖPNV zu erreichen, und die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht selbst bringen und abholen können, kommt eine Beförderung über den Schülerspezialverkehr (Transport mit Bussen, PKW oder mit Kraftfahrzeugen für mobilitätseingeschränkte Personen) in Betracht. Die Anspruchsprüfung erfolgt auf der Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung NRW, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Vorlage entsprechender Nachweise vorsieht (zum Beispiel Behindertenausweis, ärztliches Gutachten).

Kurzbeschreibungen kommunaler Bildungsaufgaben

Schulbegleitung

Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung wird gewährt, **wenn die Schule einen besonderen behinderungsbedingten Bedarf nicht decken kann**; anspruchsberechtigt sind ...
 ... Lernende mit einer (drohenden) **seelischen Behinderung** (Jugendhilfe, § 35a SGB VIII)
 ... Lernende mit einer **körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung** (Sozialhilfe, § 53 SGB XII)

Pilotprojekt IBIS des Amtes Soziales und Senioren und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit den Zielen:

- Konzeptionelle Verbesserung der Unterrichtssituation bzw. im Ganztag durch die Bearbeitung aus einem Fachkräftepool
- Minimierung des bürokratischen Aufwandes durch abgestimmtes Vorgehen und Kooperation der Kostenträger
- Vereinheitlichung der Stundenvergütung zwischen Jugend- und Sozialamt
- „Blaupause“ für eine strukturelle Lösung auf Landesebene

Schulpsychologischer Dienst

Schulpsychologie **unterstützt** die Schulen, die Lehrkräfte sowie in den Schulen tätige Fachkräfte bei der **Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages** sowie die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern **bei Schulproblemen und Erziehungsfragen** mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Die Angebote der Schulpsychologie umfassen die Beratung einzelner Personen und die systemische Beratung bzw. Unterstützung der Schulen (Aufgabenerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, 08.01.2007). Die Arbeit richtet sich nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Freiwilligkeit, der Neutralität (orientiert am Wohle des Kindes) und der Kostenfreiheit.

Jugendhilfe

Jugendarbeit: (§ 11 SGB VIII)

Jungen Menschen sind die **zur Förderung ihrer Entwicklung** erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und **von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden**, sie **zur Selbstbestimmung befähigen** und **zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen** und hinführen; Angebote: allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberatung, Jugendberatung.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: (§ 14 SGB VIII)

Die Maßnahmen sollen **junge Menschen** befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu **Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen** führen sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche **vor gefährdenden Einflüssen zu schützen**.

Schulsozialarbeit: (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)

Klärung schulischer Ausbildungsmöglichkeiten, persönliche und schulische Unterstützungsangebote zur Eingliederung und sozialen Integration von Lernenden, die zum **Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen** in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, **durch sozialpädagogische Hilfen**.

Kurzbeschreibungen kommunaler Bildungsaufgaben

Jugendhilfe

Hilfen zur Erziehung: (§ 27 bis 35 SGB VIII)

Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, **wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist** und die Hilfe zur Erziehung geeignet und notwendig ist; sie umfasst insbesondere die Gewährung **pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen**; das soziale Umfeld soll einbezogen werden; Hilfearten: Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Den **gesetzlichen Auftrag* zur Kooperation von Schule und öffentlicher Jugendhilfe** konkretisiert die Vereinbarung zur Kooperation im Minderjährigenschutz zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und den Kölner Schulen.

* Lt. § 81 SGB VIII ist die öffentliche Jugendhilfe zur Zusammenarbeit insbesondere mit Schulen und Schulverwaltung verpflichtet. Analog hierzu sind die Schulen laut § 5 (2) SchulG NRW zur Zusammenarbeit unter anderem mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufgefordert.

Familienberatung/Erziehungsberatung:

Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII).

Offener Ganztag

Es gehört zu den verpflichtenden Leistungen der Kommunen, Ganztagsschulen bzw. außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote zu errichten und zu betreiben mit dem Ziel, die **individuelle ganzheitliche Bildung** von Kindern und Jugendlichen, die **Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenz, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihren Wissenserwerb systematisch zu stärken** (Runderlass des MSW NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“).

(6.2) Quantitative inklusive Schulentwicklungsplanung: Schulbau und Ausstattung

Hintergrund: Der Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion (2018) beabsichtigt eine **Bündelung** von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen des Gemeinsamen Lernens. Diese Schulen müssen den Qualitätskriterien genügen und werden personell gemäß der Formel 25-3-1,5 ausgestattet (siehe unter Punkt 1.3). Eine Unterscheidung zwischen den Förderschwerpunkten wird nicht mehr vorgenommen; der Begriff der Schwerpunktschule gemäß § 20 9. SchulRÄndG (2014) wird nicht fortgeführt (siehe Inklusionspläne 1.0 aus 2012 und 2.0 aus 2015). In Anlehnung an diese veränderte Rahmenbedingung verzichtet die vorliegende Planung auf das Konzept der Schwerpunktschule.

Die Aufgabe der **Schulträger** bei der Einrichtung von Gemeinsamem Lernen beschränkt sich laut „Neuausrichtung“ auf die Überprüfung der Belange nach § 79 SchulG, das heißt auf die Verpflichtung, **die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel** bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die **Schulverwaltung notwendige Personal** und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte **Sachausstattung** zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Köln begrüßt die Anerkennung der Konnexität in Bezug auf die oben genannten Schulträgeraufgaben (sogenannter Korb 1) und **empfiehlt dem Land NRW**, die Formulierung „(...) für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen (...)“ ausgehend von einem **Gesamtkonzept für inklusive Schulbildung zu konkretisieren**, damit die kommunale Aufgabenwahrnehmung auf der Grundlage gelingender Konzepte und einer hieraus abgeleiteten auskömmlichen Finanzierung stattfinden kann.

Ziel: Vor diesem Hintergrund strebt die Stadt Köln – **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** – die Umsetzung der Belange nach § 79 SchulG **unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer inklusiven Schullandschaft** an. Dabei orientiert sie sich – bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes für NRW – an der Schulbaurichtlinie der Stadt Köln sowie an den förderschwerpunktspezifischen Empfehlungen der Stadt Köln.

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Im Rahmen der Aufnahmeverfahren wird einzelfallbezogen geprüft, ob die notwendigen baulichen (zum Beispiel Rampen und Türöffnungsunterstützung) und sächlichen (zum Beispiel Soundfielddanlagen, höhenverstellbare Tische und Stühle) Voraussetzungen erfüllt sind, und entsprechende Maßnahmen, sofern wirtschaftlich vertretbar, in die Wege geleitet werden. Bis auf wenige Ausnahmen konnten die Aufnahmen an den Wunschschulen ermöglicht werden.	Die Umsetzung einer – bezogen auf Bau und Ausstattung – inklusiven Schullandschaft wird im Rahmen der Möglichkeiten angestrebt und ist Bestandteil der kommunalen Schulentwicklungsplanung (Session 3179/2018). Für eine Übersicht der Schulen mit Gemeinsamem Lernen (Angebot mit Stand Juni 2019) siehe Tabelle 2 und der Förderschulen siehe Tabelle 3.

Tabelle 2: Schulen mit Gemeinsamen Lernen

Städtische Schulen mit Gemeinsamem Lernen						
Die Angebote für Gemeinsames Lernen an weiterführenden Schulen wurden durch Verfügung der Bezirksregierung vom 9. Januar 2019 für Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien und des Schulamtes für die Stadt Köln vom 20. Dezember 2018 für Hauptschulen festgelegt (Stand Juni 2019). An Gymnasien wird kein Gemeinsames Lernen mehr angeboten. Gymnasien werden Orte der sonderpädagogischen Förderung für zielgleich zu fördernde Schülerinnen und Schüler.						
	Grund- schule	weiter- führende Schule	Haupt- schule	Realschule	Gesamt- schule	Gymnasi- um
Schulen insgesamt, die im Schuljahr 2019/20 Eingangsklassen bilden.						
Insgesamt	141	76	12	18	15	31
Schulen mit Gemeinsamem Lernen im Schuljahr 2019/20						
Insgesamt	67	41	12	14	15	0
Innenstadt	4	3	1	1	1	0
Rodenkirchen	6	3	0	1	2	0
Lindenthal	4	3	0	1	2	0
Ehrenfeld	7	6	1	3	2	0
Nippes	7	4	2	1	1	0
Chorweiler	7	4	2	1	1	0
Porz	9	5	2	2	1	0
Kalk	9	5	2	2	1	0
Mülheim	14	8	2	2	4	0
Schulen mit Gemeinsamem Lernen im Schuljahr 2018/19						
Insgesamt	67	44	12	15	13	4
Schulen in privater Trägerschaft:						
jeweils eine Grund-, Haupt- und Gesamtschule sowie eine Schule mit Primar- und Sekundarstufe						

Tabelle 3: Förderschulen

Förderschulen	Schulträger	2005/06	2011/12	2016/17	2017/18	2018/19
Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (Verbundschulen)						
Martin-Köllen-Straße	Stadt Köln	0	0	235	234	247
Soldiner Straße	Stadt Köln	0	0	196	208	206
Insgesamt		0	0	431	442	453
Lernen						
Edisonstraße	Stadt Köln	126	0	0	0	0
Rosenzweigweg	Stadt Köln	190	183	0	0	0
Fühlinger Weg	Stadt Köln	192	0	0	0	0
Pfälzer Straße	Stadt Köln	105	0	0	0	0
Martin-Köllen-Straße	Stadt Köln	176	270	Verbundschule		
Kretzerstraße	Stadt Köln	190	153	0	0	0
Soldiner Straße	Stadt Köln	132	233	Verbundschule		
Leyendecker Straße	Stadt Köln	167	145	293	245	237
Kolkrabenweg	Stadt Köln	247	176	0	0	0
Thymianweg	Stadt Köln	248	172	228	317	321
Holweider Straße	Stadt Köln	208	192	0	0	0
Stresemannstraße	Stadt Köln	295	238	110	0	0
Insgesamt		2.276	1.762	631	562	558
Emotionale und soziale Entwicklung						
Blumenthalstraße	Stadt Köln	94	108	93	85	84
Zülpicher Straße	Stadt Köln	80	110	126	125	121
Vietorstraße	Stadt Köln	53	64	0	0	0
Auguststraße	Stadt Köln	141	137	139	142	135
Mörikeweg	Stadt Köln	111	141	163	176	169
Berliner Straße	Stadt Köln	128	143	148	134	141
Rochusstraße	Stadt Köln	186	156	136	136	132
Insgesamt		793	859	805	798	782

Förderschulen	Schulträger	2005/06	2011/12	2016/17	2017/18	2018/19
Sprache						
Marienplatz (Primarstufe)	Stadt Köln	146	145	169	161	153
Ossietzkystraße (Primarstufe)	Stadt Köln	131	141	110	107	106
Alter Mühlenweg (Primarstufe)	Stadt Köln	140	227	234	233	224
Am Feldrain (Sekundarstufe)	LVR*	232	242	135	149	180
Insgesamt		649	755	648	650	663
Körperliche und motorische Entwicklung						
Belvederestraße	LVR	125	113	0	0	0
Alter Militärring**	LVR	179	206	141	150	154
Belvederestraße	LVR	172	145	228	222	221
Insgesamt		476	464	369	372	375
Geistige Entwicklung						
Kolkrabenweg	Stadt Köln	148	122	127	128	140
Auf dem Sandberg	Stadt Köln	123	188	162	154	157
Redwitzstraße	Stadt Köln	90	93	119	138	130
Sportplatzstraße	Stadt Köln	79	114	115	109	112
Insgesamt		440	517	523	529	539
Hören und Kommunikation						
Gronewaldstraße (Schwerhörige)	LVR	88	120	147	144	146
Gronewaldstraße (Gehörlose)	LVR	113	81	74	77	75
Insgesamt		201	201	221	221	221
Sehen						
Weberstraße (Sehbehinderte)	LVR	73	55	38	37	32
Weberstraße (Blinde)	LVR	7	7	10	12	12
Insgesamt		80	62	48	49	44

* LVR = Landschaftsverband Rheinland

** Unberücksichtigt bleiben Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in der Sekundarstufe II der Anna-Freud-Schule lernen (im SJ 2018/19 waren es 77 Lernende und im Vorjahr 70 Lernende).

(7) Bewusstseinsbildung – Öffentlichkeitsarbeit

Ziel: Die Monitoring-Stelle legt in ihren Positionen zur inklusiven Bildung in Deutschland (2017) dar, dass die Inklusionsentwicklung unter anderem ins Stocken geraten ist, weil die Stärkung des Vertrauens der Menschen (vor allem der Lernenden, Eltern, Lehrkräfte und anderer Berufsgruppen) in den Systemwechsel und der Bereitschaft zur Veränderung nicht hinreichend gelungen ist. Vor diesem Hintergrund sollen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (bisher: Information der (Fach-)Öffentlichkeit über die Entwicklung der schulischen Inklusion) in Zukunft verstärkt hinsichtlich ihrer bewusstseinsbildenden Wirkung bewertet werden.

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Die Informationsverbreitung ist erfolgt über: – Internet (zum Beispiel Elterninformationen) – Intranet (zum Beispiel kommunales Ressourcentableau für Schulen) – Veranstaltungen – Fachvorträge – Gremienarbeit (zum Beispiel Lenkungsgruppe Inklusion, Expertinnen- und Expertenbeirat Inklusion) Praxisblick: – Internetauftritt der Stadt Köln zum Thema schulische Inklusion (12) – Fachforen für Beratende (7)	Alle Maßnahmen werden bedarfsgerecht fortgesetzt; dabei soll das kommunale Interesse an der Etablierung eines inklusiven Schulsystems in Köln stärker akzentuiert werden. Entsprechende bewusstseinsbildende Maßnahmen sollen, der Empfehlung des Expertinnen- und Expertenbeirates Inklusion folgend, als Schwerpunktthema der Fortschreibung behandelt werden. – Druck des Inklusionsplans 3.0 – Überarbeitung des Internetauftritts der Stadt Köln – Beteiligung an Preisverleihungen, die für die schulische Inklusion relevant sind (zum Beispiel Stifterpreis „Bildung & Integration“, Schulpreis „Toleranz macht Schule“, KIB-Zusatzpreis für Schulen, Hans-Böckler-Preis) – Förderung von Aktionstagen an Schulen, „Ein ganz normaler Tag“ der Weik-Stiftung

(8) Zwischenbilanz 2023 und Fortschreibung 2024

Ziel: Evidenzbasierte Steuerung der Inklusionsentwicklung unter Einbeziehung der Empfehlungen des Expertinnen- und Expertenbeirates Inklusion und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten.

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Die Zwischenbilanz 2018 und die Fortschreibung 2019 wurden erstellt und in der Lenkungsgruppe Inklusion sowie im Expertinnen- und Expertenbeirat erörtert. Die Beratungen mit den Expertinnen und Experten sind intensiv im Rahmen eines extern moderierten Workshops erfolgt, bei dem sich die Teilnehmenden auf die folgenden Grundzüge der Fortschreibung verständigt haben: – Bewährtes wird fortgesetzt. – Planungsschwerpunkte werden in den Handlungsfeldern „Multiprofessionalität“ und „Bewusstseinsbildung“ gesetzt.	Unter der Voraussetzung, dass die wesentlichen Planungsgrundlagen unverändert bleiben, wird ausgehend von einer Zwischenbilanz im Jahr 2023 die dritte Fortschreibung des Inklusionsplans (Stand 2024) vorgesehen. Über wichtige Meilensteine bei der Umsetzung der Maßnahmen soll anlassbezogen berichtet werden.

(9) Gremienarbeit

Ziel: Im Rahmen der Förderung der schulischen Inklusion arbeitet die Stadt Köln ämter- und dezernatsübergreifend (Lenkungsgruppe Inklusion) und nutzt externe Expertise (Expertinnen- und Expertenbeirat Inklusion).

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Expertinnen- und Expertenbeirat Inklusion (zweimal jährlich) und Lenkungsgruppe Inklusion (viermal jährlich) tagen regelmäßig. Die Ergebnisprotokolle des Expertinnen- und Expertenbeirats wurden auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.	Die Arbeit der Gremien wird fortgesetzt. Es wird geprüft, wie externe Expertise verstärkt in solchen Handlungsbezügen genutzt werden kann; so sollen denkbare Kooperationsansätze im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Themas „Multiprofessionalität an Schulen mit Gemeinsamen Lernen“ geprüft werden (siehe unter 6.1).

(10) Inklusionsmonitoring

Ziel: Generieren, Aufbereiten und Verbreiten von empirischen Informationen, die schulische Inklusion betreffend.

Zwischenbilanz 2018	Fortschreibung 2019
Auf der Grundlage der amtlichen Schuldaten (IT.NRW) wurden empirische Analysen jährlich durchgeführt und die Ergebnisse Politik, Verwaltung und Schulen zur Verfügung gestellt. Erste qualitative Erkenntnisse konnten in den folgenden Bereichen gewonnen werden: – Multiprofessionelle Zusammenarbeit: Interview Kooperationspartnerinnen und -partner einer Kölner Grundschule. Das Projekt hat in Kooperation mit der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft stattgefunden. – Herausforderungen an Grundschulen mit einem hohen Anteil armutsgefährdeter Kinder: Präsentation/Erörterung von Praxisbeispielen in der Lenkungsgruppe Inklusion – Beitrag kommunaler (finanzierter) Bildungsressourcen zur inklusiven schulischen Bildung: Präsentation/Erörterung von Praxisbeispielen in der Lenkungsgruppe Inklusion Praxisblick: – Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen im Schuljahr 2018/19 (13) – Monitoringbericht 2018 (14) – Qualitative Erkenntnisse (9, 10)	Die empirischen Analysen auf der Grundlage der amtlichen Schuldaten und die Verbreitung der Ergebnisse werden fortgesetzt. Empirische Forschung über die Qualität inklusiver Bildung gibt es kaum (Monitoring-Stelle, 2019). Daher wird geprüft, ob verstärkt qualitative Erkenntnisse der schulischen Inklusionsentwicklung in Köln über Kooperationsprojekte, zum Beispiel mit Teilnehmenden aus dem Kreise des Expertinnen- und Expertenbeirats generiert werden können (siehe auch unter Punkt 6.1).

2.3 Gegenüberstellung der Maßnahmenpakete 2015 und 2019

Fortschreibung 2.0 (Stand 2015)		Fortschreibung 3.0 (Stand 2019)	
Förderung von Netzwerken (Schulen, Qualifizierende, Beratende)			
1.	Aufbau und Weiterentwicklung von regionalen Unterstützungszentren und -strukturen in jedem Stadtbezirk (UNIS)	1.	Aufbau und Weiterentwicklung von regionalen Unterstützungszentren und -strukturen in jedem Stadtbezirk (UNIS)
2.	Inklusion als Handlungsfeld in der Regionalen Bildungslandschaft	2.	Inklusion als Handlungsfeld in der Regionalen Bildungslandschaft
3.	Weiterentwicklung des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion in Köln	3.	Weiterentwicklung des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion in Köln
4.	Weiterentwicklung des Elternberatungszentrums Inklusion in Köln	4.	Weiterentwicklung des Elternberatungszentrums Inklusion in Köln
Elternberatung			
		5.	Einrichtung einer kommunalen Elternberatung
Stärkung kommunaler Bildungsaufgaben			
5.	Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen	6.	Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen
		6.1	Qualitative Schulentwicklungsplanung: Schulbegleitung, Jugendhilfe, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendgesundheit Schwerpunkt: Multiprofessionelle Zusammenarbeit
		6.2	Quantitative Schulentwicklungsplanung: Schulbau, Ausstattung, Lehr- und Lernmittel
6.	Schwerpunktschulen		
Bewusstseinsbildung			
7.	Öffentlichkeitsarbeit	7.	Öffentlichkeitsarbeit Schwerpunkt: Bewusstseinsbildung
Projektsteuerung			
8.	Zwischenbilanz 2017 und Fortschreibung 2018	8.	Zwischenbilanz 2023 und Fortschreibung 2024
9.	Expertenbeirat	9.	Gremienarbeit (Expertinnen- und Expertenbeirat/Lenkungsgruppe)
10.	Inklusionsmonitoring	10.	Inklusionsmonitoring

3 Materialien „Praxisblick“

(1) Kooperationsvereinbarung UNIS-Mülheim

https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/inklusion/unis/index.html

(2) Erfahrungsbericht UNIS-Mülheim

Ein Erfahrungsbericht der Steuergruppe UNIS-Mülheim; Juli 2019 (Anlage 1)

(3) Theaterpädagogische Workshops für Lernende, Lehrkräfte und Eltern

- Workshops an der LVR-Förderschule Belvederestraße (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) und der Ferdinand-Lassalle-Realschule „Schule des Lebens“ mit dem Schauspielhaus Köln, <https://www.schauspiel.koeln/theaterpaedagogik/schule-des-lebens/angebote-kooperationsschulen/>
- Interaktive Workshops für Lehrkräfte und Eltern an der Heliosschule „LERNEN.LEBEN.LEISTEN – was für ein Theater!“ mit dem Forumtheaterinszene e.V. <https://www.forumtheater-inszene.de>

(4) Unterrichtsprogramm: „Gemeinsam Leben Lernen“

- Ein erfahrungs- und erlebnisorientiertes Programm zum Aufbau persönlicher, sozialer, kommunikativer und demokratischer Kernkompetenzen. „Gemeinsam Leben Lernen“ ist seit dem Schuljahr 2010/11 eine Initiative der städtischen Förderschule im Verbund Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung, Soldiner Straße (Anlage 2)

(5) Fortbildung für Teams: „Konzept der Neuen Autorität“

- Fortbildungen für die Teams der Paul-Maar-Schule (Förderschule Sprache) an beiden Schulstandorten, des OGS-Trägers CJG Haus Miriam, des Schulbegleitungspools und seiner Koordinatorin Bethanien-Kinderdorf in Bergisch Gladbach; Freies Institut für Beziehung und neue Autorität (FIBA), <http://www.beziehungsaspekte.com/de/konzeptneueautoritaet.html>

(6) Qualifizierungsnetzwerk Inklusion: Teilnehmerkreis, Newsletter, Fachforum 2018

- https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/inklusion/netzwerk/index.html

- (7) **Elternberatungsnetzwerk Inklusion: Teilnehmerkreis, Elternbroschüre**
 - Dokumentation „Fachforum für Beratende 2018“
https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/inklusion/eltern/index.html
- (8) **Informationen zum Kommunalen Ressourcentableau**
 - Startseite des Portals auf der verwaltungseigenen elektronischen Plattform „tiPS“ und Übersicht über die berücksichtigten schulischen Anlässe und relevanten Dienststellen (Anlage 3)
- (9) **Entwürfe der Landkarten „Handelnde“ und „Gelingensbedingungen“**
 - Der multiprofessionelle Kontext für Schulen mit Gemeinsamem Lernen – Status quo der Handelnden und institutionalisierten Kooperationsformen, erarbeitet von der Lenkungsgruppe Inklusion Köln (2017) (Anlage 4)
 - Thesen für Gelingensbedingungen für die multiprofessionelle Unterstützung (hier: Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Offener Ganztag, Hilfen zur Erziehung) von Schulen mit Gemeinsamem Lernen, erarbeitet von der Lenkungsgruppe Inklusion Köln (2017) (Anlage 5)
- (10) **Praxisbeispiele von zwei Kölner Grundschulen im Stadtbezirk Köln-Mülheim**
 - Interview mit Handelnden einer Grundschule, durchgeführt von Herrn Raimund Patt, schulhorizonte, Köln (2018), Kooperationsprojekt der Stadt Köln mit der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, „Erste Einschätzungen – Multiprofessionelle Zusammenarbeit. Koordination interner und externer Unterstützungssysteme als wesentliche Gelingensbedingung des Gemeinsamen Lernens in einer inklusiven Schulkultur“ (Anlage 6), ein Fallbeispiel für gelungene Kooperation „Kai blüht auf“ (Anlage 7)
 - „Erfahrungsbericht von Schulleitung, kommunaler Schulsozialarbeit, Klassenleitung einer Grundschule“, Präsentation in der Lenkungsgruppe Inklusion, Köln (2018) (Anlage 8)
- (11) **Praxisbeispiel „mülheimart“: Potenzial der offenen Jugendarbeit zur Stärkung der Inklusion**
 - Erfahrungsbericht der Jugendeinrichtung Treffer, Köln Mülheim (Anlage 9)
- (12) **Internetauftritt der Stadt Köln zum Thema Inklusion an Kölner Schulen**
 - <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/bildung-und-schule/inklusion-foerderung/>

(13) Monitoringberichte „Inklusion von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Kölner Schulen“

- Bericht zum Schuljahr 2017/18, https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?__kvonr=75517 (Session: 1884/2018)
- Bericht zum Schuljahr 2018/19 (Anlage 10)

(14) Monitoringbericht 2018 – bildungsstatistische Analysen und kommunale Steuerungsansätze (Allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs)

- https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0040.asp?__swords=Monitoringbericht+2018&__sao=1&__swnot=Ausschlussworte&__axxdat_full=01.06.2014&__exxdat_full=&go=Suchen&__sgo=Suchen (Session : 3779/2018)

4 Literatur und Dokumente

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016 – Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration (Oktober 2016). <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016> (abgerufen am 07.03.2019)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft (28.06.2016). https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf;jsessionid=38177BE820BA958DA917F3CE5A325F68?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2011): Stellungnahme der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (31.03.2011) – Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II). Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_der_monitoring_stelle_eckpunkte_z_verwirklichung_eines_inklusiven_bildungssystems_31_03_2011.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Positionen der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zur inklusiven Bildung anlässlich der Staatenprüfung 2018 – 2020. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung-2018-2021/positionen-der-monitoring-stelle/inklusive-bildung/> (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Stellungnahme der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zum Antrag „Konsultation der Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen“ (Drucksache 17/2388). https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/MSt_UN-BRK_Stellungnahme_Ausschuss_Schule_Bildung_LT_NRW_2018.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte (Jan. 2019): Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (Januar 2019) – Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung der UN-BRK in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Menschen_mit_Behinderungen_in_NRW.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (März 2019): Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention – Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf (abgerufen am 10.04.2019)

Deutscher Städtetag (2014): Inklusion im Schulbereich, Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 26. März 2014. <http://www.staedtetag.de/presse/beschluesse/069364/index.html> (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsche UNESCO-Kommission (2017): Für eine inklusive Bildung in Deutschland, Resolution der 77. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission anlässlich ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 in Bonn. <https://www.unesco.de/node/1728> (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsche UNESCO-Kommission (2018): Die Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen zu einem inklusiven Bildungssystem, Empfehlungen des Expertenkreises Inklusive Bildung der Deutschen UNESCO-Kommission, 31. Oktober 2018, Bonn. <https://www.unesco.de/bildung/inklusive-bildung/inklusive-bildung-deutschland/deutsche-unesco-kommission-fordert> (abgerufen am 08.04.2019)

Klemm, Klaus (2015): Inklusion in Deutschland – Daten und Fakten. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Klemm, Klaus (2018): Unterwegs zur inklusiven Schule – Lagebericht 2018 aus bildungsstatistischer Perspektive. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Unterwegs-zur-inkluisiven-Schule_2018.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Landtag Nordrhein-Westfalen (14.11.2018): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1615 vom 16. Oktober 2018 der Abgeordneten Sigrid Beer und Mehrdad Mostofizadeh, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/3999, Blinder Fleck Berufskollegs – Hat die Landesregierung die Berufskollegs bei der Inklusion vergessen? <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4228.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Landtag Nordrhein-Westfalen (18.12.2018): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1751 vom 16. November 2018 des Abgeordneten Frank Müller, SPD, Drucksache 17/4286, Fehlen durch schwarz-gelben Inklusionserlass künftig Schulplätze in Essen? <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4622.pdf> (abgerufen am 07.03.2018)

Landtag Nordrhein-Westfalen (11.01.2019): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1781 vom 30. November 2018 des Abgeordneten Frank Sundermann, SPD, Drucksache 17/4392, Fehlen durch schwarz-gelben Inklusionserlass künftig Schulplätze im Kreis Steinfurt? <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4786.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Landtag Nordrhein-Westfalen (11.02.2019): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1884 vom 15. Januar 2019 der Abgeordneten Sigrid Beer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/4810, Neuausrichtung der Inklusion – schon organisatorisch außer Plan? <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5043.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Lange, Valerie (2017): Inklusive Bildung in Deutschland – Ländervergleich. Berlin: Friedrich-Ebert Stiftung. <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/13493.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (März 2017): Statistik-Telegramm 2016/17 – Schuleckdaten 2016/17. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/StatTelegramm2016.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (21.07.2017): Pressemitteilung zur Mindestgrößenverordnung für Förderschulen. https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/Archiv/2017_17_LegPer/PM20170721_Foerderschulen/index.html (abgerufen am 07.03.2019)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (2018): Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html> (abgerufen am 07.03.2019)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (2019): Orientierungsrahmen für die Erstellung eines pädagogischen Konzepts zur inklusiven Bildung an Schulen

des Gemeinsamen Lernens. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/190211Orientierungsrahmen.pdf> (abgerufen am 18.03.2019)

Städtetag Nordrhein-Westfalen (2014): Richtlinien für den Schulbau, Beschluss des Vorstandes vom 2. April 2014. <http://www.staedtetag-nrw.de/stnrw/inter/wir/vorstand/beschluesse/071195/index.html> (abgerufen am 07.03.2019)

UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (13.05.2015). Dies ist eine von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um KEINE AMTLICHE ÜBERSETZUNG der Vereinten Nationen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung. Der englische Originaltext wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Deutsche übersetzt; die Übersetzung wurde von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention geprüft. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr4_zum_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (2019, Nr. 1): Schulentwicklung, Inklusive Bildung. <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-bildung/> (abgerufen am 07.03.2019)

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (2019, Nr. 2): Schulentwicklung, Inklusive Bildung, Schulkultur, Arbeiten in Teams. <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/schulkultur/arbeiten-in-teams/arbeiten-in-multiprofessionellen-teams.html> (abgerufen am 07.03.2019)

Stadt Köln (2019, Nr. 1): Regionale Bildungslandschaft Köln. https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/index.html (abgerufen am 07.03.2019)

Stadt Köln (2019, Nr. 2): Handlungskonzept zur Kölner Behindertenpolitik. <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/soziales/behinderung/handlungskonzept-zur-koelner-behindertenpolitik?kontrast=schwarz> (abgerufen am 07.03.2019)

5 Abkürzungsverzeichnis

DIMR: Deutsches Institut für Menschenrechte

Monitoring-Stelle: Monitoring-Stelle Deutschland UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte

NEIS: Netzwerk Erziehung in Schule

QUA-LiS NRW: Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW

RBB: Regionales Bildungsbüro

UN; UNO: United Nations Organisation (dt. Organisation der Vereinten Nationen)

UN-BRK: UN-Behindertenrechtskonvention

UNIS: Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule

QiV: Qualitätsentwicklung im Verbund

6 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Erfahrungsbericht der Steuergruppe UNIS-Mülheim

Anlage 2: Unterrichtsprogramm „Gemeinsam Leben Lernen“

Anlage 3: Kommunales Ressourcentableau

Anlage 4: Multiprofessionalität – Landkarte „Handelnde“

Anlage 5: Multiprofessionalität – Thesen Gelingensbedingungen

Anlage 6: Praxisbeispiel: Interviewprojekt an einer Kölner Grundschule – erste Einschätzungen

Anlage 7: Praxisbeispiel: Interviewprojekt an einer Kölner Grundschule – ein Fallbeispiel für gelungene Kooperation

Anlage 8: Praxisbeispiel: Erfahrungsberichte aus einer Kölner Grundschule

Anlage 9: Praxisbeispiel: Erfahrungsbericht einer Jugendeinrichtung

Anlage 10: Monitoringbericht: Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen Schuljahr 2018/19

7 Anlagen

Erfahrungsbericht UNIS-Mülheim

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit dem Land NRW und dem damit verbundenen Auf- und Ausbau regionaler Bildungsnetzwerke knüpfte die Stadt Köln mit der Kooperationsvereinbarung UNIS Mülheim im Juli 2013 an den Erfahrungen des Kompetenzzentrums (KSF) Köln Mülheim an. Mit dem Auslaufen des Modellversuches des Landes NRW im Frühjahr 2014 war für die Akteure in Mülheim klar, dass die in sieben Jahren erarbeiteten Strukturen und Bausteine einer erfolgreichen Netzwerkarbeit siehe unten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen erhalten und weiterentwickelt werden sollten⁴⁶.

Das KSF Mülheim war von Anfang an als ein regionales Projekt und nicht als ein von Förderschule ausgehendes Beratungszentrum angelegt. Eine Region machte sich 2008 gemeinsam auf den Weg, um etwas Neues zu entwickeln. Die dabei handlungsleitende Kernidee war und ist es, die Verantwortung für die bestmögliche individuelle Förderung eines jeden Kindes in der Region gemeinsam zu tragen und die Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungsangeboten transparent und niederschwellig zu gestalten. Diese Idee findet sich in der Zielformulierung der Kooperationsvereinbarung UNIS wieder (Seite 3.1).

Konkret soll über das Unterstützungsnetzwerk durch die Weiterentwicklung der Vernetzung der Schulen im Stadtbezirk, durch die Einbeziehung der Ämter/ Dienste der Stadt und weiterer Institutionen und Partner in Kooperation und Abstimmung mit Schulaufsicht und Inklusionsfacheraterinnen und -fachberater eine Verbesserung der schulischen Förderung aller Kinder und Jugendlichen im jeweiligen Stadtbezirk erreicht werden. Gleichzeitig soll der interdisziplinäre Austausch von Wissen und Erfahrung in Bezug auf das „Gemeinsames Lernen“ gefördert sowie der interdisziplinäre Blick auf Kinder/Jugendliche verbessert werden; die in der Region vorhandenen Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, Beratungsangebote für Eltern sowie Qualifizierungsangebote für besser aufeinander abgestimmt werden.

⁴⁶ Die positiven Effekte der Kooperation und Beratungsangebote im KSF wurden in einer abschließenden Evaluation durch Prof. Dr. Thomas Hennemann 2014 deutlich. Diese zeigten sich jedoch auch unverkennbar in der Teilnahme von mehr als 90 Personen aus unterschiedlichen Schulformen und aus den verschiedenen städtischen Diensten an der Auftaktveranstaltung, die anderthalb Jahre nach Beendigung des Modellversuchs am 9.11.2016 an der Berliner Straße stattfand.

Im UNIS Mülheim werden derzeit vor allem folgende Strukturen und Maßnahmen zur Umsetzung der oben genannten Ziele entwickelt und mit Leben gefüllt:

- Die **Steuergruppe** wurde anknüpfend an diesen Baustein aus der KSF-Zeit bei der Auftaktveranstaltung im November gegründet und setzt sich aus insgesamt 9 Personen zusammen. Diese Menschen sind VertreterInnen aus drei Grundschulen, einer Haupt-, einer Gesamt- und einer Förderschule. Weitere Mitglieder der Steuergruppe sind die Inklusionsfachberaterin und eine Mitarbeiterin des Regionalen Bildungsbüros. Je nach Themenstellung kommen VertreterInnen der Jugendhilfe oder des Schulpsychologischen Dienstes hinzu. Die Steuergruppe trifft sich mindestens 1 x im Quartal und versteht sich als Sprachrohr und Koordinationsstelle für die Region. Hier werden die Themen und Herausforderungen aus der Region zusammengetragen und in mögliche Projektideen und Konzeptentwicklungen überführt. Die Treffen werden von der Koordinatorin für UNIS in Zusammenarbeit mit der Inklusionsfachberaterin und der Mitarbeiterin des RBB vorbereitet. Die enge Kooperation an dieser Stelle ist eine notwendige Grundlage, damit die regionalen und gesamtstädtischen Prozesse aufeinander abgestimmt werden können.
- Die Organisation und Durchführung von regionalen Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer sind ein wesentlicher Bestandteil zur **Förderung schulübergreifender Lerngemeinschaften in einer inklusiven Bildungsregion**. Die durchweg hohe Teilnehmerzahl bei den Veranstaltungen zeigt die Bedarfe und die Zufriedenheit mit den bisher durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen. Dieser Baustein könnte mit entsprechenden Ressourcen gut ausgebaut werden und die inklusiven Schulentwicklungsprozesse in der Region noch mehr unterstützen.
- Auf der Schulleitungsebene finden diese systemübergreifenden Lerngemeinschaften im Rahmen der **Qualifizierungsmaßnahme „Fit für Innovation“** zusammen. In dem von der Montag Stiftung für Jugend und Gesellschaft Bonn geförderten Projekts zur vernetzten Schulentwicklung erhalten die Schulleitungsteams eine auf die Region und die Bedarfe der Standorte zugeschnittene Qualifizierung, die eine Entfaltung der vorhandenen Potenziale und Ressourcen für Entwicklungsvorhaben mit inklusiver Perspektive fördern.

- Das Angebot **multiprofessionelle Fallberatung** findet dreimal jährlich statt. Die Fallberatungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern des schulärztlichen Dienstes, der Jugendhilfe, dem schulpsychologischen Dienst sowie der Koordinatorin für UNIS. LehrerInnen aller Schulen können sich hier mit besonders schwierigen Fallkonstellationen über ein Formular mit (anonymer) Fallbeschreibung anmelden. An jedem Termin können zwei Fälle bearbeitet werden. Die Termine wurden bisher jedes Mal genutzt und in der Rückmeldung als sehr hilfreich bewertet. Der Mehrwehrt lag nach den Angaben hierbei nicht nur in der Perspektiverweiterung durch die beteiligten unterschiedlichen Institutionen, sondern auch in der für die Anmeldung erforderlichen Vorbereitung im Team und die Zeit, die man sich dadurch für den Blick auf das Kind genommen hat.
- Die **Beratung der Schulen vor Ort** zu den verschiedenen Fragestellungen inklusiver Schulentwicklungsprozesse erfolgt inzwischen überwiegend über die Inklusionsfachberaterin.

Für die Steuergruppe
Ulrike Biermann

Soziales und emotionales Lernen in der Sekundarstufe I im Schuljahr 2019/20



Unser Projekt für inklusive Lerngruppen heißt „Gemeinsam Leben Lernen“. Der Name ist Programm: Schüler*innen aus den Klassen 5 und 6 trainieren Methoden, die sie im Schul- und Lebensalltag unterstützen. Die Schüler*innen stärken ihr Teamgefühl, ihr Vertrauen in sich selbst sowie andere und lernen ihre eigenen Stärken und die ihrer Mitschüler*innen kennen und schätzen. Wir, eine Arbeitsgruppe aus Lehrer*innen und Sozialarbeiter*innen, haben das Material ehrenamtlich entwickelt und konnten es so für die speziellen Bedürfnisse unserer Schulen maßschneidern.

Seitdem Schuljahr 2012/13 nehmen Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen aus allen Schulformen (Gymnasium, Gesamtschule, Realschule, Hauptschule, Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten) an der Praxisbegleitung „Gemeinsam Leben Lernen“ teil.

Im Schuljahr 2019/2020 bietet das Kölner Arbeits- und Entwicklungsteam „Gemeinsam Leben Lernen“ das Material „Gemeinsam Leben Lernen an:

Material Teil 1 „Wir werden ein Team!“ und die Praxisbegleitung für Klasse 5 (oder höher)

Die Praxisbegleitung bietet die Möglichkeit, sich im Rahmen von eineinhalb Tagen pro Halbjahr unter fachlicher und praktischer Begleitung inhaltlich in den Aufbau des Materials einzuarbeiten, Selbsterfahrungen zu machen und mit anderen Kolleg*innen in einen intensiven Austausch zu treten.

Zielgruppe: Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen aller Schulformen, die im Jahrgang 5, 6 oder höher unterrichten und tätig sind. Wünschenswert wäre eine Teilnahme zu zweit aus einer Schule.

Besonderheit: Es besteht eine ständige Weiterentwicklung und ein Wachstum der Inhalte des Materials und des Projektes durch Einbeziehung von Feedback und Impulsen auf mehreren Ebenen.

Voraussetzung der Teilnahme im nächsten Schuljahr:

Bitte klären Sie mit ihrer Schulleitung ab, ob diese Sie für die Praxisbegleitung eineinhalb Tage im Halbjahr freistellt.

Es entstehen keine Seminarkosten!!!

Die Praxisbegleitung wird bisher ermöglicht durch die Freistellung und das Engagement einzelner Kollegen und Kolleginnen und durch die Unterstützung des Schulamtes.

Anmeldung für die Praxisbegleitung: per Email bis zum 01.07.2019

Das Programm wird ausführlich während einer

Info-Veranstaltung am 20.05.19 von 13:30 – 15:30 Uhr

Willy-Brandt-Platz, Westgebäude, Raum 05F01 und 02, vorgestellt.

Sie sind herzlich dazu eingeladen, die Details, Materialien und Methoden an diesem Tag kennen zu lernen und offene Fragen zu klären.

Anmeldungen bitte bis zum 01.05.19 unter TimoHemmesmann@gmx.de

Köln, 14. März 2019

**Timo Hemmesmann**

Koordinator „Gemeinsam Leben lernen“ (Emailadresse: TimoHemmesmann@gmx.de)

Städt. Förderschule Lernen, Soldiner Straße 68, 50767 Köln

Tel. 0221-356 611 70 Fax: 0221 / 3566117-29

www.foerderschule-soldiner-strasse.de

Kommunales Ressourcentableau

Themen

- Bürgerdienste & Presse
- Politik & Gremien
- Organisation
- Personal
- Informationsverarbeitung
- Finanzen & Controlling
- Vergabe
- Recht
- Zentrale Services
- Europa & Internationales
- Zahlen & Statistik
- Geo-Informationen
- Schulen / SPSS**
 - ➔ Mitteilungen - Termine - Schulpost
 - ➔ Aktuelles der Anteilung
 - ➔ Formulare und Dienstanweisungen
 - ➔ IT und Medien
 - ➔ Aktionen/ WebBewerbe
 - ➔ Infos der Schulaufsicht

Kommunales Ressourcentableau

Herzlich Willkommen im Kommunales Ressourcentableau für Inklusion und individuelle Förderung an Kölner Schulen:

Die 1. Fortschreibung des Inklusionsplans für Kölner Schulen wurde auf der Grundlage einer Reflexion der Erfahrungen und Zwischenergebnisse sowie unter Einbeziehung der Expertise des Expertenbeirates erstellt und wird 2015 den politischen Gremien vorgelegt. Unter dem Punkt "Optimierung kommunaler Aufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen" der Fortschreibung, wird die Entwicklung eines Ressourcentableaus dargestellt, das die für die schulische Inklusionsentwicklung relevanten kommunalen Aufgaben in einer transparenten, präzisen und verbindlichen Weise darstellt.

Durch einen schnellen und unkomplizierten Zugriff auf alle wichtigen Informationen und Dokumente soll Ihnen das Ressourcentableau den Zugang zu den kommunalen Unterstützungsangeboten erleichtern und so die Aktivierung der kommunalen Präventionskette (systematische Vernetzung aller Maßnahmen, die gelingendes Aufwachen unterstützen) fördern. Wir möchten damit ein weiteres Zeichen setzen für die Überzeugung, dass die Förderung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit vor allem dann gelingt, wenn das Land NRW, die Stadt Köln und alle Schulen eng und vertrauensvoll zusammen arbeiten für eine bestmögliche Förderung der Kölner Kinder und Jugendlichen.

Dabei werden themenbezogen und einleitend die Rahmenbedingungen und verbindlichen Vorgaben aufgeführt, um eine Einordnung der kommunalen Unterstützungsangebote in die bestehenden, komplexen Zuständigkeitsysteme zu ermöglichen. U.a. wird auf den Referenzrahmen Schulqualität NRW Bezug genommen, in dem Qualitätsaussagen darüber informieren, was aus Sicht der Bildungs- und Lernforschung sowie der aktuellen bildungspolitischen Diskussion unter Schulqualität zu verstehen ist.

Mit Ihrer Hilfe kann das Ressourcentableau fortlaufend verbessert und erweitert werden und können wertvolle Informationen für eine Optimierung der kommunalen Unterstützungsangebote gewonnen werden. Deshalb freuen wir uns über Ihre Tipps und Anregungen, die Sie bitte an Frau Manicarm Kempken (Tel.: 0221/221-21302; Stadt Köln, Dezernat für Bildung, Jugend und Sport; Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung) richten.

Inklusionsplanung

- ➔ Inklusionsplan 2012
- ➔ Zwischenbilanz 2014
- ➔ Fortschreibung des Inklusionsplans (in Bearbeitung)

Unterstützung I.R.

- von Schulträgeraufgaben (Gebäude, Raum, Einrichtung, Lehrmittel, Pflege, Schülerbeförderung)
- von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendberufshilfe, Jugend- und Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe/ Schulbegleitung)
- von Aufgaben der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe/ Schulbegleitung)
- des Schulpsychologischen Dienstes
- des Betriebes von Ganztagsangeboten
- von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Schulen / SPSS

- ➔ Infos für Schulleiterinnen - Fortbildungsangebote
- ➔ Inklusion und sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
- ➔ Informationen zum Bildungspaket
- ➔ Stichwortverzeichnis
- Bauen & Planen
- Freizeit & Sport
- Speisepläne
- Meine Links**

Information, Begleitung, Qualifizierung

- ➔ Übergänge, Schulformwechsel
- ➔ Gebäude, Raum, Einrichtung
- ➔ Lehr- und Lehrmittel, Pflege
- ➔ Schülerbeförderung
- ➔ Schulbegleitung, Integrationshilfe
- ➔ Individuelle Förderung im Unterricht
- ➔ Individuelle Förderung im Ganztags (Primarstufe)
- ➔ Individuelle außerschulische Förderung
- ➔ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ➔ Verdacht auf psychische Störungen
- ➔ Akute Eltern- oder Fremdgefährdung
- ➔ Elternarbeit, Elternbildung
- ➔ Unterstützungsangebote des Landes NRW

von Netzwerken, Koordinierungsstellen (Regionale Bildungslandschaft, Kein Abschluss ohne Anschluss, NER, UNIS u.a.)

Referenzrahmen NRW

- ➔ Referenzrahmen Schulqualität NRW

Aus dem Internet

- ➔ Zum städtischen Internetauftritt "Inklusion und Förderung"

Tipps und Anregungen

Sollten Sie Änderungswünsche bei den dargestellten Inhalten haben oder die Aufnahme zusätzlicher Themen anregen wollen, dann wenden Sie sich bitte an:

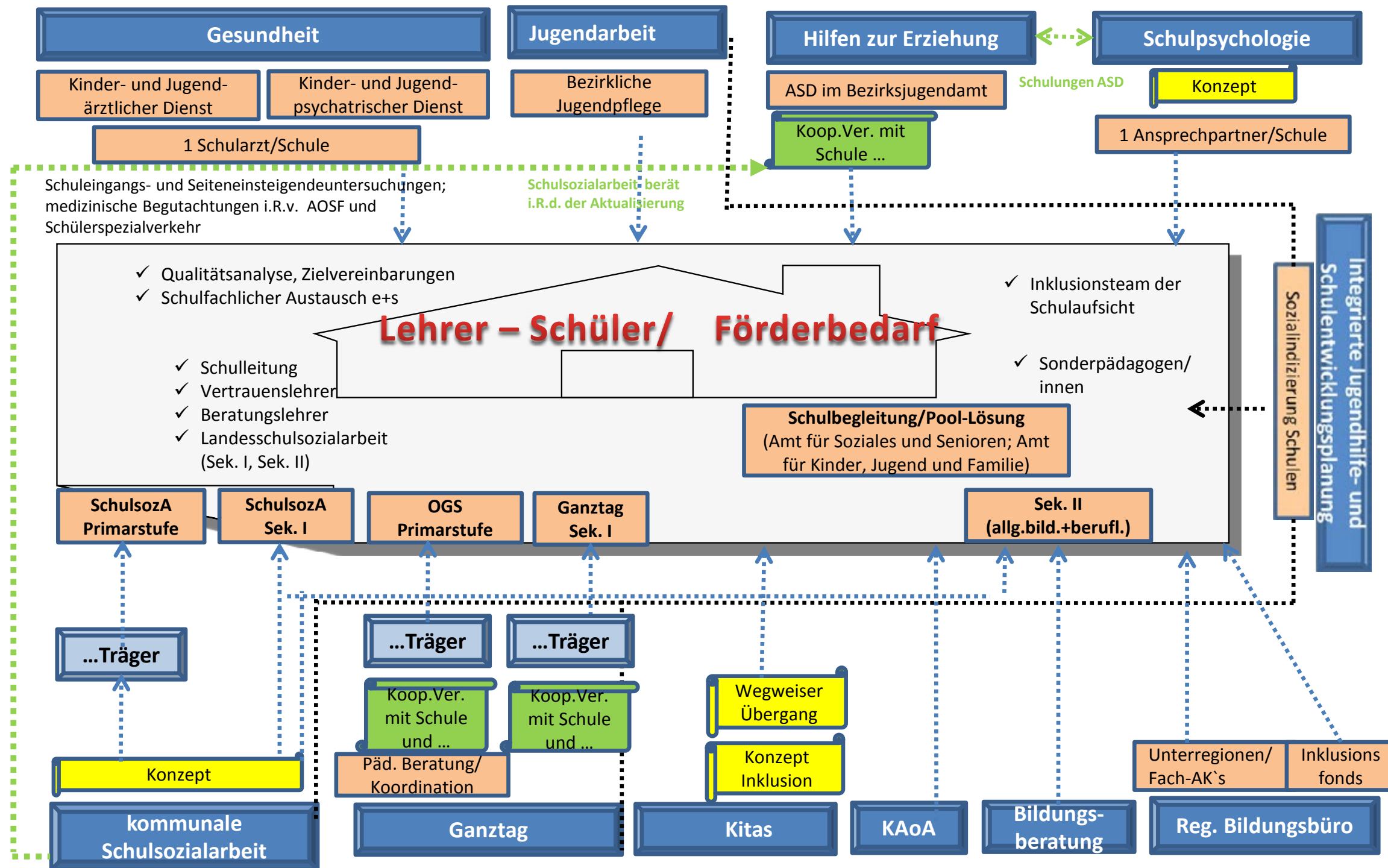
Stadt Köln
 Dezernat für Bildung, Jugend und Sport
 Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
 Manicarm Kempken
 Stadthaus Deutz - Westgebäude
 Willy-Brandt-Platz 2
 50679 Köln
 Telefon: 0221/221-21302
 E-Mail: m.manicarm.kempken@stadt-koeln.de

Schulische Anlässe:	Relevante städtische Dienststellen/Aufgabenbereiche:
Information, Begleitung, Qualifizierung:	Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Fachbereich Offener Ganzttag (Primarbereich), Sachgebiet Inklusion, Netzwerke, UNIS – Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule
Übergänge, Schulformwechsel:	Inklusionsbegleitung Kita, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Familienberatung, Koordinierungsstelle Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)
Gebäude, Raum, Einrichtung:	Abteilung Schulbau und -betreuung/Grundsatzangelegenheiten Inklusion
Lehr- und Lernmittel, Pflege:	Lehrmaterial und Pflegebedarfsartikel (Schulgiro), Lernmittel
Schülerbeförderung:	Schülerfahrtkosten
Schulbegleitung, Integrationshilfe:	Schulbegleitung bei drohender seelischer Behinderung, Schulbegleitung bei körperlicher, geistiger oder Mehrfachbehinderung, IBIS (Pool-Lösung Inklusive Bildung in Köln)
Individuelle Förderung im Unterricht:	Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung/ASD, Familienberatung
Individuelle Förderung im Ganzttag (Primarstufe):	Fachbereich Ganzttag (Primarbereich)
Individuelle außerschulische Förderung:	Jugendarbeit
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:	Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst
Verdacht auf psychische Störung:	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulpsychologischer Dienst
Akute Eigen- und Fremdgefährdung:	Rettungsdienst der Feuerwehr – 112
Elternarbeit, Elternbildung:	Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung/ASD, Familienbildung, Elternberatungsnetzwerk Inklusion
Unterstützungsangebote des Landes NRW:	Schulaufsicht/Schulamt für die Stadt Köln, Inklusionskoordination Sek. I, Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL), Kompetenzteam, Feedback aus Qualitätsanalysen

Multiprofessionalität – Landkarte „Handelnde“

Der multiprofessionelle Kontext für Status quo der Akteure

Schulen mit Gemeinsammem Lernen (Dez. IV, 50 und 53):



Multiprofessionalität – Thesen Gelingensbedingungen

Multiprofessioneller Kontext für Schulen mit Gemeinsamem Lernen (hier: Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Offener Ganztag, Hilfen zur Erziehung)

Soll-Zustand – Thesen zu Gelingensbedingungen –	
Kommunale Schulsozialarbeit	
Quelle: Konzeption der kommunalen Schulsozialarbeit in Köln (2012), fachlich abgestimmt mit der Fachberatung Schulsozialarbeit im Landesjugendamt Rheinland, mit den Fachberatungen der Träger und mit der Schulaufsicht im Schulamt für die Stadt Köln; Seite 22 (innerschulische Vernetzung)	
1	Es finden regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung, Abteilungsleitungen, Klassenleitungen und anderen am schulischen Alltag beteiligten Kooperationspartnern (zum Beispiel Offener Ganztag und Integrationshilfe) statt.
2	Mit den in 1 genannten Partnern werden spezifische, schulsozialpädagogische Angebote abgestimmt und durchgeführt . Insbesondere zählen hierzu Trainings zur Förderung des Gruppen- und Sozialverhaltens, Angebote der nonformalen Bildung, um Klassen- und Gruppengemeinschaft erlebbar zu machen. Lernende werden in die Planung einbezogen.
3	In Bezug auf Einzelfallberatung unterstützt die Schulsozialarbeit den Kontakt zu außerschulischen Handelnden (kommunale Netzwerkpartner, Ämter, Fachberatungsstellen, medizinische Dienste und andere). Sie steht als Ansprechpartner für Lernende, Eltern, Lehrkräfte und andere zur Verfügung. Es findet ein koordiniertes Vorgehen zu Einzelfällen im Schulalltag statt.
4	Darüber hinaus umfasst die Netzwerkarbeit den Kontakt zu Trägern der kulturellen Bildung und erweitert so die Angebotspalette für die Schülerschaft.
Offene Ganztagsschulen (Primarstufe)	
Quelle: Runderlass des MSW NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen ...“	
1	(6.5) Jede Ganztagsschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagsangebot , das regelmäßig fortgeschrieben wird.
2	(6.7) Die Schulleitung sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und Mitarbeitern in den außerschulischen Angeboten.
3	(6.9) Die Beteiligung von Vertretern außerunterrichtlicher Angebote an schulischen Gremien wird empfohlen.
4	Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger (regeln gegenseitige Leistungen, unter anderem Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes) berücksichtigen inklusive Inhalte . (6.8)
5	Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (6.8).

Schulpsychologischer Dienst

Quelle: Positionspapier des Arbeitskreises Kommunale Schulpsychologie beim Städtetag NRW (Dezember 2011) „Schulpsychologische Unterstützung der Schulen und des Schulsystems in NRW auf dem Weg zu einer inklusiven Schule“

- 1 Schulpsychologische Beratung wird bei **innerschulischen, inklusionsrelevanten Entwicklungsprozessen** bereits frühzeitig und konsequent einbezogen.
- 2 Schulpsychologische Beratung und Kompetenzen werden bei der **Fortbildung für Lehrkräfte zu inklusionsrelevanten Themen** (unter anderem zu diagnostischen, didaktischen, lernpsychologischen und sozialkommunikativen Kompetenzen) bereits frühzeitig und konsequent einbezogen.
- 3 Schulpsychologische Kompetenz wird bei **Beratung und Förderdiagnostik**, die in den Einzelfällen in Kooperation mit Familie, Schule sowie inner- und außerschulischen Unterstützungssystemen mit dem Ziel inklusiver Bildung stattfindet, einbezogen.

Hilfen zur Erziehung

Quelle: „Empfehlungen zur Kooperation von Trägern der HzE mit Schulträgern, Schulaufsicht und Schulen“, LVR und LWL in Zusammenarbeit mit Trägern, Bezirksregierungen und kommunalen Vertretungen (Oktober 2008)

- 1 Es existiert eine **vorbereitete Kooperationsstruktur**, das heißt, Aufträge, Handlungsmöglichkeiten, Zugangswege und Ansprechpartner sind bekannt.
- 2 Wenn Lehrkräfte/Beratungslehrkräfte/Schulsozialarbeiter Defizite bei der Erziehung im Elternhaus feststellen, sollten sie die **Eltern auf Hilfen des Jugendamtes hinweisen** und bezüglich des Zugangs beraten.
- 3 Wenn Gefahr für das **Kindeswohl** in Verzug ist, informieren L/B/S in Abstimmung mit der Schulleitung das Jugendamt – notfalls auch ohne Zustimmung der Eltern.
- 4 Da in vielen Fällen erzieh. mit schulischen Hilfen korrelieren, ist im Hilfeplanverfahren Schule mit ihren Fachkräften zu beteiligen (§ 36 SGB VIII). Die **Mitwirkung am Hilfeplanverfahren** ist für die von der Schule benannte Lehrkraft eine Dienstaufgabe.
- 5 Maßnahmen der Jugendhilfe und der **sonderpädagogischen Förderung** müssen sich ergänzen (vor allem im Bereich emotionale und soziale Entwicklung). Daher sollten Lehrkräfte auf die ergänzende Einbeziehung der Jugendhilfe hinweisen. (5)
- 6 **Bei erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen** in der Schule sollten Eltern auf ihren Rechtsanspruch zur Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendhilfe hingewiesen werden.
- 7 Bei **längerfristigen Problementwicklungen** finden Gespräche in regelmäßigen Abständen statt.

Praxisbeispiel: Interviewprojekt an einer Kölner Grundschule – erste Einschätzungen

Entwicklungsbüro Bildung *schulhorizonte* Raimund Patt

Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Koordination interner und externer Unterstützungssysteme als wesentliche Gelingensbedingung des *Gemeinsamen Lernens* in einer inklusiven Schulkultur

Das Besondere der Grundschule

- die Vielfalt der Kinder
- die Vielzahl von Kindern in schwierigen Entwicklungs- und Lernbedingungen
- die Vielfalt der internen Professionen
- das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Schule, die Freude an der besonderen Arbeit...
- und alle mögen diese Kinder ...

Die **Interviews** wurden in der Gruppe mit 10 Mitarbeitenden durchgeführt:

- Schulleitung
- Leitung Ganztags
- Schulsozialarbeit
- Klassenlehrerinnen
- Lehrerinnen der Sonderpädagogik
- Sozialpädagogin in der Schuleingangsphase
- Ergotherapeutin (Kölner Therapiezentrum)
- Projektleiterin „Amen Ushta“

Erste Ergebnisse:

Viele Kinder in schwierigen Entwicklungsbedingungen erreichen die Schule bei ihrer Einschulung im hohen Maße unterversorgt. Die notwendigen und geeigneten Hilfen für sie und ihre Familien sind aus vielfältigen Gründen nicht vorhanden oder erweisen sich als nicht hinreichend.

Die schulischen Mitarbeitenden haben einen sehr erfahrenen „diagnostischen Blick“ auf die besonderen Bedarfe von Kindern, so dass alle internen Maßnahmen in einer multiprofessionellen Teamsitzung im Rahmen der koordinierten Förderplanung abgestimmt werden.

Die pädagogische Planung für das Kind beinhaltet dabei stets die Beteiligung und Kooperation mit der Familie. Die Auswertung der ersten Interviews zeigt, dass die Koordination aller internen Unterstützungen sehr gut funktioniert und dass die aufeinander abgestimmten und den jeweiligen Professionen zugeordneten Maßnahmen gute Wirkungen für die Entwicklung der Kinder in der Schule zeigen.

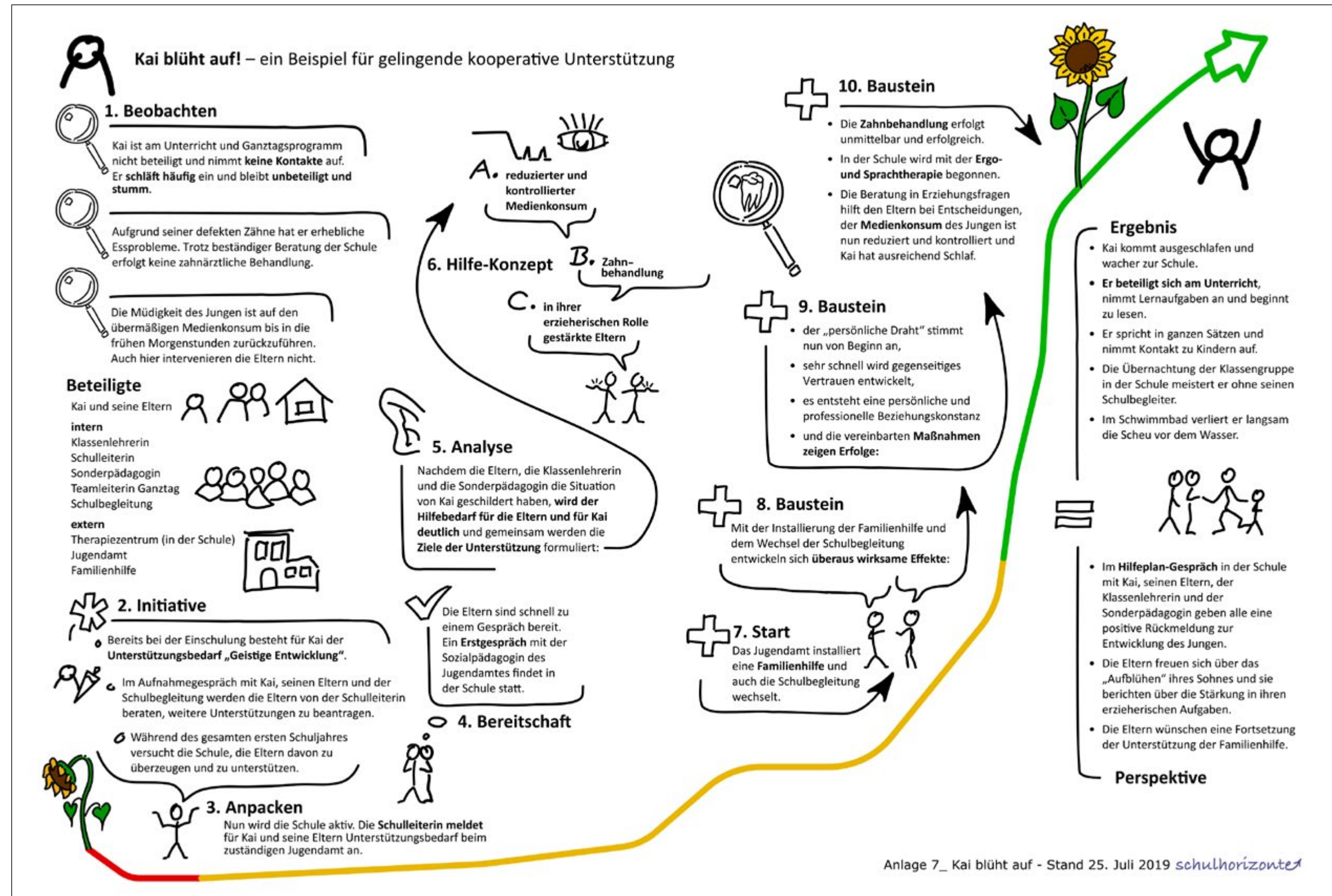
Die Schule übernimmt selbstverständlich die Aufgabe der Installierung externer Unterstützungen für das Kind und die Familie, zum Beispiel differenzialdiagnostisches und medizinisches Clearing, schulpsychologische Beratung, Sozialpädagogische Familienhilfen und andere.

Sie gerät damit sowohl in eine patenschaftliche, sich umfassend engagierende als auch in eine bedrängende und einfordernde Rolle.

Die wichtigsten ersten Ergebnisse:

- 1. Überaus bedeutsam für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens sind die alle Kinder und insbesondere die Kinder in schwierigen Entwicklungsbedingungen unmittelbar annehmende Schulkultur, die Ausstattung der Schule mit einem multiprofessionellen Team sowie die gelingende Koordination aller internen Unterstützungsleistungen.
All das ist in der Grundschule bestmöglich gegeben.**
- 2. Sind für das Kind und die Familie notwendige und geeignete Hilfen bereits installiert, gelingt die Kooperation sowie die Koordination aller Unterstützungen zum Beispiel im Rahmen von Hilfeplanrunden gut und die Kinder machen gute Fortschritte.**
- 3. Wenn der zum Teil erhebliche externe Clearing- und Unterstützungsbedarf in der Schule auffällig wird, gerät die Schule in die mühselige Rolle der Bittstellerin für das Kind und die Familie.**

Praxisbeispiel: Interviewprojekt an einer Kölner Grundschule – Ein Fallbeispiel für gelungene Kooperation



Praxisbeispiel: Erfahrungsberichte aus einer Kölner Grundschule

Rahmenbedingungen, vorhandene Ressourcen und Herausforderungen der Inklusion in der Gemeinschaftsgrundschule in Köln-Buchheim

Quelle: Vortrag von Schulleitung, Klassenleitung und Schulsozialarbeit in der Sitzung der Lenkungsgruppe Inklusion am 26. Juni 2018

*VK = Vorbereitungsklassen; HKU = herkunftssprachlicher Unterricht; DemeK = Deutsch lernen in mehrsprachigen Klassen; Koala = koordinierte Alphabetisierung im Anfangsunterricht; DaZ = Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte

Rahmenbedingungen	Ressourcen	Herausforderungen
Hoher Anteil von Lernenden aus prekären Herkunftsfamilien	Mitglied im Verbund Kölner europäischer Schulen (https://zmi-koeln.de/verbund-koelner-europaeischer-grundschulen/)	Unklarheiten in Bezug auf die Rollen der verschiedenen Professionen; Rollenklärungen wurden als außerordentlich schwierig wahrgenommen.
Hohe Fluktuation im Sozialraum (wer kann, zieht weg; Zuzug von überwiegend sehr belasteten Familien)	Langjährige Erfahrungen mit: – Vernetzung , aus der Arbeit in der ehemaligen Kompetenzregion Köln-Mülheim/Ost (nach wie vor sehr gute Zusammenarbeit mit Berliner Str. (ehemals Kompetenzzentrum in der Kompetenzregion Köln-Mülheim/Ost)) – Herkunftssprache im Unterricht	Es fehlt an Supervision (These: Supervision als Voraussetzung für multiprofessionelles Arbeiten sollte verpflichtend sein).
Eltern mit mehr Bildungsnähe meiden die Schule.	Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphasen pflegen den engen Kontakt zu den Kitas .	Es fehlt an prozessbegleitender Unterstützung bei der Teambildung (das in Fortbildungen erworbene Wissen zu Teambildungsprozessen und -methoden reicht nicht aus).
Aktuell: ein Drittel der Erstklässler haben keine Kita besucht.	– Team „Mehrsprachigkeit“ und Team „Inklusion“ werden von Fachkräften (benannte Fachkraft und Sonderpädagoge) geleitet. – Mitglieder Team Mehrsprachigkeit: Fachkräfte für Mehrsprachigkeit (VK-Lehrkraft, HKU-Lehrkraft, DemeK-Fachkraft, Koala-Fachkraft, DaZ-Fachkraft)*, begleitet durch Schulleitung – Mitglieder Team Inklusion: vier sonderpädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeit, sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase, begleitet durch Konrektorin	Teamentwicklung braucht: – Zeit – Fortbildung – Begleitung im Nachgang – Supervision (verpflichtend, analog Schulpsychologie, Schulsozialarbeit)

Flüchtlings- wohnheime im Einzugsgebiet	Jeweils zwei Klassen bilden ein Team: Zusammensetzung der Teams: 2 Klassenlehrer/innen 1 Fachkraft aus dem Mehrsprachig- keitsteam 1 Fachkraft aus dem Inklusionsteam Ziel: Entwicklung und Begleitung der Schulkinder als ganzheitliche Aufga- be im Blick behalten und fördern.	Es fehlt an der Ressource Schul- sozialarbeit, „die Lehrkräfte sind mittlerweile halbe Sozial- arbeiter, das geht auf Kosten ihres Bildungsauftrages“.
Vergleichsweise viele Zwangszuweisungen (das heißt konkret für die Schule, dass Lernende mit außergewöhnlichen multiplen Problem- lagen kurzfristig in abgeschlossene Planungen integriert werden müssen)	Feste Termine für Team- besprechungen Gemeinsame Unterrichtsplanungen* 1 Std. wöchentlich Einführung des Präsenzmodells für Lehrkräfte	Gute niedrigschwellige Angebote an der Schule (hier entstehen Beziehungen und Vertrauen) erzeugen Aufträge (Familienmitglieder vertrauen sich an, schildern Probleme, bitten um Hilfe).
	* * Vorteile der Einbeziehung von Fachkräften in die Unterrichtsplanung: – Betonung präventiver Arbeit (zum Beispiel Willkommenskultur, Bildung von Klassengemeinschaften) – Kinder werden gemeinsam kennen- gelernt, Aufträge werden gemein- sam erkannt und übernommen.	Der zum Teil sehr gute Zugang zu den Familien (niedrig- schwellige Angebote) birgt das Risiko, dass eine Verlagerung der Aufgaben vom Jugendamt auf die Schule stattfindet.
	Sehr gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (zum Beispiel verdeckte Beratungen)	Lehrkräfte werden mit dem Gefühl der Überforderung allein gelassen; Fluktuation; geeignete Nachbesetzung fast unmöglich
	hochmotiviertes schulisches und nicht schulisches Personal	Fachkräftemangel (es wird überlegt, ob eine Stellenvakanz dem Schulbetrieb weniger schadet als eine nicht adäquat besetzte Stelle) „Die Besten müssen an die Schulen mit den höchsten Herausforderungen; wir brauchen Profis“. Zu wenig Know-how insgesamt im „offenen Ganztag“
		Eine Stärkung des Sekretariats könnte Schulleitung bei Ver- waltungsaufgaben entlasten.

Praxisbeispiel: Erfahrungsbericht einer Jugendeinrichtung

Potential der offenen Jugendarbeit zur Stärkung der Inklusion

Jugendkultur am Beispiel der Fotokampagne ‚mülheimart‘

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist in besonderer Weise in der Lage wertvolle Impulse zu setzen und Strukturen für inklusive, identitätsstiftende und übergreifende kulturpädagogische Projekte zu etablieren. Hierdurch kann sie einen wichtigen Beitrag zu gesellschaftlicher Integration leisten. Auch der Inklusionsprozess an Schulen kann hierdurch gestärkt werden.

Das Jugendhaus TREFFER

Das Jugendhaus TREFFER in Köln- Buchheim, in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Köln und Region, eine von nahezu 70 ‚offenen Türen‘ Kölns, ist eine offene Jugendfreizeiteinrichtung. Einen der Schwerpunkte in der pädagogischen Angebotsstruktur bilden jugendkulturelle Angebote für die Jugendlichen. In den gemeinsamen kreativen Aktionen der Kinder und Jugendlichen wird der Schlüssel für ein lebendiges Miteinander gesehen. Der Inklusionsbegriff wird hier weit gefasst und beinhaltet neben der Integration von Kindern und Jugendlichen mit schulischem Förderbedarf auch Jugendliche mit ‚Fluchterfahrung‘ und das Überwinden trennender ökonomischer, soziokultureller und religiöser Hintergründe.

‚mülheimart‘

Mit der bezirklichen Fotokampagne ‚mülheimart‘ hat das Jugendhaus TREFFER die Mülheimer Jugendlichen zwischen 2015 und 2018 in vier Jahreskampagnen dazu aufgerufen, Fotos von ihrem Mülheim, ihrer Lebensart und ihrer Jugendkultur einzureichen. Um gemeinsame kreative Prozesse zu fördern, sollten die Jugendlichen hierbei in Gruppen arbeiten. Mit der Kampagne sollte bei den Jugendlichen eine positive Identifikation mit Mülheim als Heimat und Ort ihrer Jugend gestärkt werden. Daneben ging es auch darum, Fotografie als künstlerisches Ausdrucksmittel kennenzulernen. Hierzu wurden vom Jugendhaus TREFFER etliche professionell betreute Fotoworkshops an Mülheimer Schulen, Jugendhäusern, Vereinen und Initiativen organisiert. Insgesamt haben sich in den vier Jahren etwa 700 Kinder und Jugendliche an ‚mülheimart‘ beteiligt, die annähernd 250 Gruppenbeiträge eingereicht haben.

Nicht zuletzt geht es bei ‚mülheimart‘ auch darum, durch eine wertschätzende Präsentation der Fotoarbeiten in Katalogen und öffentlichen Ausstellungen, etwa im Carlsgarten des Schanzenviertels Mülheim, in der Eingangshalle des

LVR Landeshauses oder im Foyer des Bürgeramtes Mülheim, Jugend und ihre Lebensart und Kultur positiv in die öffentliche Beachtung zu rücken.

Stärkung der Inklusion

Inklusion wird durch mülheimart auf mehreren Ebenen gestärkt.

- In den einzelnen Fotoworkshops gelingt es unterschiedliche Jugendliche, auch solche mit schulischem Förderbedarf, in kreative Prozesse zu integrieren. Die häufig beachtlichen künstlerischen Ergebnisse vermitteln ein Gefühl von Selbstwirksamkeit, schaffen Selbstbewusstsein und stärken die Identifikation mit der eigenen Schule oder dem Jugendhaus.
- Dadurch, dass sich unterschiedlichste Mülheimer Institutionen an dieser bezirklichen Fotokampagne beteiligen, gelingt mit der wertschätzenden Präsentation in Katalogen und Ausstellungen ein inklusives und identitätsstiftendes Erlebnis. Unterschiedlichste Kinder und Jugendliche, etwa BesucherInnen von Jugendhäusern, MigrantInnenorganisationen, Grundschulen, Förderschulen, weiterführenden Schulen, die Lebenshilfe oder Jugendliche mit ‚Fluchterfahrung‘ haben mit ‚mülheimart‘ ein übergreifendes, inklusives bezirkliches Gesamtkunstwerk geschaffen.
- Die aufwendige und professionelle Organisation und Durchführung von ‚mülheimart‘ konnte und kann nur durch den Einbezug von Partnern gelingen. Dieses sind neben Anderen die örtliche Bezirksjugendpflege, ein Büro für Innenarchitektur zur Kuratierung der Ausstellungen und eine Werbeagentur für die Erstellung der Homepage und von Plakaten und Flyern.
- Stiftungs- und Spendengelder sowie ehrenamtliches Engagement tragen ‚mülheimart‘ maßgeblich mit.
- Somit ist auch hier eine gesellschaftliche Dimension gegeben.

Das organisatorische und fachliche Potential zur Konzeptionierung und Durchführung solcher komplexen bezirklichen Kinder- und Jugendkulturprojekte liegt bei den offenen Jugendhäusern. Gemeinsam mit der Bezirksjugendpflege gelingt es in Mülheim immer wieder öffentliche Foren für übergreifende und integrative Jugendkunstaktionen zu schaffen. Auf diese Weise wird ein wichtiger Beitrag zu gesellschaftlicher Integration und auch zur Stärkung der Inklusion geleistet.

Lutz Gebhard, Dipl. Heilpädagoge

c/o Jugendhaus TREFFER

Guilleaumestr. 16

51065 Köln

mailto:treffer@diakonie-koeln.de

www.treffer-buchheim.de

www.mülheimart.de

Monitoringbericht: Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen SJ 2018/19

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

LE	Lernen
ES	emotionale und soziale Entwicklung
SQ	Sprache
LES	LE, ES und SQ beziehungsweise Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen
KM	körperliche und motorische Entwicklung
GG	geistige Entwicklung
HK	Hören und Kommunikation
SE	Sehen

Abkürzungen:

GL	Gemeinsames Lernen
SuS	Schülerinnen und Schüler
GL-SuS	SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
GL-Klassen	Regelklassen an Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien, in denen unter anderem GL-SuS lernen
Jg.	Jahrgangsstufe
SJ	Schuljahr
PP	Prozentpunkte

- Im SJ 18/19 haben insgesamt 7.428 SuS der Jg. 1 bis 10 einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf; dies entspricht einem Anteil von 8,2% an allen SuS der Jg. 1 bis 10. **Seit dem SJ 2005/06 steigt die Förderquote kontinuierlich an** (SJ 17/18: 8,0% und SJ 05/06: 6,1%).

Im Vergleich mit dem Vorjahr geht der Anstieg überwiegend auf Zunahmen der Schülerzahl mit **sprachlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen** (plus von 139 SuS) zurück. Außerdem zugenommen hat die Zahl der SuS mit Lernbeeinträchtigungen (plus 43 SuS) und mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen (plus 28 SuS).

Für den Anstieg der Förderquote seit dem SJ 05/06 sind in erster Linie zunehmende Zahlen Lernender im Bereich der Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen (plus 1.301 SuS) verantwortlich. Gleichzeitig ist innerhalb dieses Förderbereiches eine Strukturverschiebung feststellbar: Rückgang der SuS mit Lernbeeinträchtigungen (minus 512 SuS), der von Zunahmen in den Bereichen **emotionale/soziale Entwicklung** (plus 1.154 SuS) und **sprachliche Entwicklung** (plus 659 SuS) deutlich überkompensiert wird.

Außerdem sind die Zahlen Lernender in den Förderbereichen geistige Entwicklung (plus 305 SuS), Hören und Kommunikation (plus 104 SuS) sowie körperlich-motorische Entwicklung (plus 115 SuS) angestiegen.

Tabelle 1: SuS mit Förderbedarf absolut und in % von allen SuS (Förderquote), differenziert nach Förderschwerpunkt (SJ 05/06, 17/18 und 18/19)

	2005/06		2017/18		2018/19		Veränderung 2018/19 zu Vorjahren			
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	2005/06		2017/18	
							abs.	in %	abs.	in %
LE	2.467	2,66%	1.912	2,12%	1.955	2,15%	-512	-20,8%	43	2,2%
ES	1.054	1,14%	2.236	2,48%	2.208	2,43%	1154	109,5%	-28	-1,3%
SQ	722	0,78%	1.242	1,37%	1.381	1,52%	659	91,3%	139	11,2%
LES	4.243	4,6%	5.390	6,0%	5.544	6,1%	1.301	30,7%	154	2,9%
KM	582	0,63%	697	0,77%	697	0,77%	115	19,8%	0	0,0%
GG	484	0,52%	761	0,84%	789	0,87%	305	63,0%	28	3,7%
HK	216	0,23%	311	0,34%	320	0,35%	104	48,1%	9	2,9%
SE	87	0,09%	78	0,09%	78	0,09%	-9	-10,3%	0	0,0%
insg.	5.612	6,1%	7.237	8,0%	7.428	8,2%	1.816	32,4%	191	2,6%

- Der Anteil der förderbedürftigen SuS, die im Gemeinsamen Lernen einer Regelschule gefördert werden, an allen förderbedürftigen Lernenden der Jahrgangsstufen 1 bis 10 (**Inklusionsanteil**) **steigt** im SJ 18/19 weiter auf einen Wert von rund 51% (SJ 17/18: 49,9% und SJ 05/06: 12,4%). Seit dem SJ 16/17 fallen die jährlichen Zunahmen des Inklusionsanteils (SJ 16/17: plus 2,47 PP; SJ 17/18: plus 2,7 PP und SJ 18/19 plus 1,13 PP) allerdings **deutlich geringer** als in den Schuljahren 12/13 bis 15/16 (Zunahmen zwischen 6,87 und 5,15 PP) aus.
- **Die Inklusionsanteile unterscheiden sich nach Jahrgang und Förderschwerpunkt.** Seit dem SJ 2005/06 ist der Inklusionsanteil im Primarbereich und in der Sek. I deutlich gestiegen; dies gilt für alle Förderschwerpunkte.

Die Inklusionsanteile an den weiterführenden Schulen (49,1%; SJ 05/06: 5,7%) haben sich den Werten im Primarbereich (53,9%; SJ 05/06: 23,7%) angenähert; allerdings bei den einzelnen Förderschwerpunkten in unterschiedlichem Ausmaß. Der stärkste Bruch beim Übergang in die weiterführende Schule ist für SuS mit körperlich-motorischen (Primarstufe: 68%, Sek. I: 33,3%) und mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen (Primarstufe: 43,6%, Sek. I: 21,3%) festzustellen.

Im Vorjahresvergleich ist der Inklusionsanteil in der Primarstufe stärker gestiegen (plus i.H.v. 2 PP ausgehend von 51,9% im SJ 17/18) als in der Sek. I (plus i.H.v. 0,4 PP ausgehend von 48,7% im SJ 17/18).

Tabelle 2: Inklusionsanteil nach Förderschwerpunkt⁴⁷ und Jahrgang (SJ 05/06 und 18/19)

	Primarstufe				Sek. I			
	SJ 18/19		SJ 05/06		SJ 18/19		SJ 05/06	
	SuS mit Förderbedarf	SuS im GL	Inklusionsanteil		SuS mit Förderbedarf	SuS im GL	Inklusionsanteil	
LE	518	370	71,4%	21,0%	1.437	783	54,5%	3,2%
ES	742	439	59,2%	42,1%	1.466	778	53,1%	11,3%
SQ	879	396	45,1%	13,5%	502	322	64,1%	3,3%
LES	2.139	1.205	56,3%	24,9%	3.405	1.883	55,3%	5,0%
KM	259	176	68,0%	34,6%	438	146	33,3%	10,2%
GG	367	160	43,6%	15,4%	422	90	21,3%	5,9%
HK	143	44	30,8%	9,8%	177	55	31,1%	3,8%
SE	60	16	26,7%	4,1%	18	18	100,0%	13,2%
insg.	2.968	1.601	53,9%	23,7%	4.460	2.192	49,1%	5,7%

- Die Inklusion ist für Lernende an Kölner Förderschulen wirksam geworden, am stärksten in den Schuljahren 11/12 bis 15/16 und seither nur noch mit abnehmender Tendenz.

Seit dem SJ 05/06 ist die Anzahl der Lernenden an Förderschulen um 1.280 SuS beziehungsweise um rund 26% gesunken; ihr Anteil an allen Lernenden der Jahrgangsstufen 1 bis 10 ist von 5,3% auf 4,01% (**Exklusionsquote**)⁴⁸ gesunken.

Ursächlich für den Rückgang der Exklusionsquote ist in erster Linie die Entwicklung im Förderschwerpunkt Lernen (minus 1.474 SuS), die die Zunahmen im Bereich emotionale und soziale Entwicklung (plus 198 SuS) um ein Vielfaches überkompensiert. Die Exklusionsquoten der Förderschwerpunkte SQ, KM und GG sind bis zum SJ 11/12 angestiegen und seither wieder gesunken

⁴⁷ Ursächlich für den Inklusionsanteil i.H.v. 100% ist das Fehlen eines Förderschulangebotes für Kinder und Jugendliche mit Sehbeeinträchtigungen in der Sekundarstufe I.

⁴⁸ dito.

beziehungsweise bei GG nahezu unverändert geblieben. Der Rückgang der Exklusionsquote hat sich im SJ 18/19 nicht fortgesetzt. Die Exklusionsquote im SJ 18/19 entspricht dem Vorjahreswert.

Tabelle 3: Exklusionsquote nach Förderschwerpunkt (SJ 05/06, SJ 11/12, SJ 16/17 bis 18/19)

	2005/06	2011/12	2016/17	2017/18	2018/19	SuS an Förderschulen Vergleich SJ 18/19 mit 05/06
LE	2,46%	2,05%	1,04%	0,92%	0,88%	-1.474
ES	0,86%	1,00%	1,05%	1,08%	1,09%	198
SQ	0,70%	0,88%	0,73%	0,72%	0,73%	14
LES	4,01%	3,92%	2,82%	2,71%	2,71%	-1.262
KM	0,51%	0,54%	0,41%	0,41%	0,41%	-101
GG	0,47%	0,60%	0,59%	0,59%	0,59%	99
HK	0,22%	0,23%	0,25%	0,24%	0,24%	20
SE	0,09%	0,07%	0,05%	0,05%	0,05%	-36
insg.	5,30%	5,36%	4,12%	4,01%	4,01%	-1.280

- Vom SJ 2008/009 bis zum Schuljahr 2014/15 hat sich die Zahl der **Wechsel von einer Förderschule zu einer Regelschule** auf 132 Wechsel verdoppelt und schwankt seither **zwischen 89 und 124**. Wechsel zu einer Regelschule finden überwiegend beim Übergang in die weiterführende Schule statt (60% bis 62%).

Die Zahl der **Wechsel von einer Regelschule zu einer Förderschule** hat sich bis zum SJ 2014/15 auf 155 Wechsel halbiert. Nach einem Anstieg zum SJ 2015/16 auf 245 Wechsel entwickelt sich die Zahl bis zum SJ 2017/18 rückläufig und **steigt im SJ 2018/19 erneut deutlich um 61 Wechsel auf insgesamt 280 Wechsel** an.

- **GL an weiterführenden Schulen – Beteiligung der Schulformen:** Im Vergleich mit der Verteilung der Gesamtschülerschaft auf die Schulformen besuchen GL-SuS überdurchschnittlich häufig Gesamtschulen und Hauptschulen; im SJ 18/19 lernen 24% der Sek.-I SuS und rund die Hälfte der GL-SuS an einer Gesamtschule; an Hauptschulen lernen rund 10% aller SuS aber rund 22% aller GL-SuS (Realschulen: 25% aller SuS und 24% aller GL-SuS, Gymnasien: 41% aller SuS und 4% aller GL-SuS).

SuS mit körperlichen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen werden überwiegend an Gesamtschulen unterrichtet (rund 82% der GG-SuS, 74% der SE-SuS, 67% der KM-SuS, 60% der HK-SuS; Beschulungsschwerpunkte bilden die Gesamtschulen Holweide und Offene Schule Köln).

- **Schwerpunktbildung und dezentrale Förderung im GL:** 54% der GL-Lernenden der Primarstufe lernen an 21 Grundschulen mit mind. 30 GL-SuS und 48% der GL-SuS der Sek. I lernen an 15 weiterführenden Schulen (davon 12 Gesamtschulen) mit mind. 50 GL-SuS. Die stärkste Schwerpunktbildung ist für KM, GG, und SE-SuS der Sek. I feststellbar (40% der KM-SuS, 57% der GG-SuS und 44% der SE-SuS lernen an den zwei Gesamtschulen Holweide und Offene Schule Köln).

Gleichzeitig werden 46% der Lernenden der Primarstufe und 52% der Sek. I-SuS vergleichsweise dezentral zusammen mit weniger GL-SuS gefördert, nämlich an 64 Grundschulen mit weniger als 30 GL-SuS beziehungsweise an 46 weiterführenden Schulen mit weniger als 50 GL-SuS.

- **Die Bedeutung von GL für die Schulgemeinschaft (Förderanteile der Schulen):**

An Grundschulen mit GL weisen durchschnittlich 4,2% der Schulgemeinschaft (Vorjahr: 3,9%) einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf, an Gesamtschulen 9,3% (wie im Vorjahr), an Hauptschulen 9,5% (Vorjahr: 9,2%), an Realschulen 4,3% (Vorjahr: 4,1%) und an Gymnasien 0,5% (wie im Vorjahr).

Die Förderanteile der einzelnen Schulen unterscheiden sich zum Teil erheblich von den Durchschnittswerten; die Höchstwerte reichen an Grundschulen bis 29,3%, an Gesamtschulen bis 12,7% (beziehungsweise 29% an der Offenen Schule Köln); an Hauptschulen bis 13,3% (beziehungsweise 15,1% an der Aktiven Schule Köln) und an Realschulen bis 8,3%.

- **Die Bedeutung von GL für die Klassen (Förderanteile der Klassen):** Der Förderanteil in GL-Klassen (Anteil der GL-SuS an allen SuS einer Klasse) beläuft sich bei Grundschulen auf einen Höchstwert von 50%, bei Hauptschulen auf 33,3%, bei Gesamtschulen auf 29,6%, bei Realschulen auf 28,6% und bei Gymnasien auf 21%.
Bei rund 12% (beziehungsweise 73 von 609) der GL-Klassen an Grundschulen liegt der Förderanteil über 20%, bei den Hauptschulen beläuft sich der Wert auf rund 24% (beziehungsweise 28 von 116), bei Gesamtschulen auf 19,2% (beziehungsweise 52 von 271) und bei Realschulen auf 6,3% (beziehungsweise 12 von 198).

- Im Schuljahr 18/19 wird an 67 städtischen Grundschulen und an 44 städtischen Schulen der Sekundarstufe I Gemeinsames Lernen angeboten. Für das **SJ 19/20 werden an 67 städtischen Grundschulen (von insgesamt 141) und an 41 städtischen Schulen der Sekundarstufe I (von insgesamt 76 Schulen, die voraussichtlich eine Eingangsklasse bilden werden) Plätze im Gemeinsamen Lernen angeboten (Stand: Juni 2019)**. Damit entfallen vier Gymnasien als Orte des Gemeinsamen Lernens, die zieldifferenten Unterricht bieten, und es kommen zwei neue Gesamtschulen hinzu (Gesamtschule Dellbrück, ehemals Teilstandort der Willy-Brandt-Gesamtschule, und Gesamtschule Berrenrather Str. ehemals Realschule Berrenrather Str.).

8 Zusammenfassung in Leichter Sprache

Was bedeutet das Recht auf inklusive Bildung?

Alle Menschen haben die gleichen Rechte. Alle Menschen gehören von Anfang an immer dazu. Dazu sagt man auch: Inklusion. Sie müssen nicht darum bitten. Es ist kein Geschenk. Es ist ihr Recht. Das steht so auch in einem Vertrag. Den Vertrag haben die Vereinten Nationen im Dezember 2006 gemacht. Die Vereinten Nationen sind die Versammlung von sehr vielen Ländern auf der Welt.

Zum Beispiel haben alle Menschen das Recht zu lernen. Die Vereinten Nationen wollen, dass Inklusion in der Schule so geht: Es soll keine Förderschulen geben. Alle Kinder und Jugendlichen sollen in die gleichen Schulen gehen. Sie sollen gemeinsam lernen. Niemand soll ausgeschlossen werden.

Alle Kinder und Jugendlichen sind verschieden. Das ist ganz normal. Die Schulen sollen jedes Kind gut unterstützen. Jeder junge Mensch soll einen Schulabschluss machen. Dann kann man später einen Beruf lernen. Und selbstständig leben. Damit das klappt, sollen Schulen sich verändern.

Es gibt viele Fachleute, die Kinder und Jugendliche unterstützen. Sie alle arbeiten an den Veränderungen mit. Sie haben wichtige Berufs-Erfahrungen. Und sie haben gute Ideen. Aber auch Sorgen. Außerdem darf keiner alles alleine entscheiden. Das ist auch gut so. Also müssen die Fachleute miteinander reden. Dann können sie gute Entscheidungen treffen. Damit am Ende alle Kinder und Jugendlichen die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Für diese Veränderungen brauchen die Fachleute aber Zeit.

In einigen Schulen hat sich schon viel verändert. In anderen Schulen nicht. Die Veränderungen in den Schulen unterscheiden sich also sehr: in den 16 Bundesländern in Deutschland, aber auch in unserem Bundesland Nordrhein-Westfalen. Und sogar in Köln sind die Schulen sehr unterschiedlich.

Was ist eine kommunale Inklusionsplanung für Kölner Schulen?

Wie können alle Kinder und Jugendlichen an Kölner Schulen gut gemeinsam lernen? In diesem Plan steht, was die Stadt Köln jetzt schon dafür macht. Und in dem Plan stehen viele Ideen und Ziele.

Das ist zum Beispiel eine Idee: die Fachleute überlegen sich Veränderungen für 2 Kölner Grundschulen. Es ist leichter, das an zwei Schulen auszuprobieren. Und nicht an ganz vielen Schulen gleichzeitig. Das ist so, weil die Kinder so unterschiedlich sind. Und das ist so, weil es so viele Fachleute gibt. Fachleute sind zum Beispiel die Lehrer und Lehrerinnen, die Schulpsychologen und Schulpsychologinnen, die Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen, die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die Kinderärzte und Kinderärztinnen. Alle sollen zusammen überlegen und voneinander lernen. Weil alle bei ihrer Arbeit wichtige Sachen gelernt haben. Und deshalb auch gute Ideen haben.

Am Ende gibt es einen Bericht. Darin steht, wie man am besten gemeinsam lernen kann. Und was man dafür alles braucht. Andere Schulen können diesen Bericht lesen. Und ihre Schule ändern.

2023 werden die Ideen von diesem Plan überprüft. 2024 wird ein neuer Plan geschrieben. Mit alten Ideen, die gut funktioniert haben. Und vielleicht gibt es dann auch neue Ideen.

